



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.003A/114-I.3/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

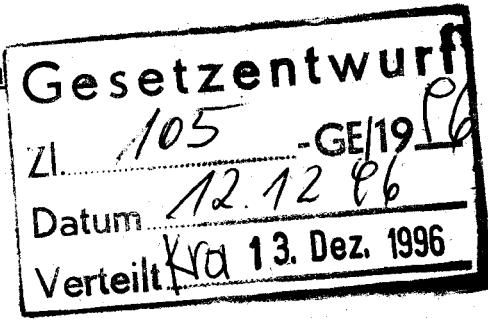
An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Parlament
1010 Wien

Telefon
0222/521 52-0*

Telefax
0222/521 52/2727



Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

RVP St. Bonn

Betreff: Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungs-
gesetzes 1997;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungs- gesetzes 1997 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

14. Februar 1997.

ersucht.

4. Dezember 1996
Für den Bundesminister:

REINDL

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

K. Reindl

**Bundesgesetz über die Revision von
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Änderungen
des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
des Firmenbuchgesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes
(Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997 - GenRevRÄG 1997)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
**Bundesgesetz über die Revision von Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften**
(Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 - GenRevG 1997)

Erster Abschnitt
Revision

Pflicht zur Revision

§ 1. (1) Die Einrichtungen, die Rechnungslegung und die Geschäftsführung von Genossenschaften sind auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, weiters ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr vorzunehmen.

(2) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung gemäß § 228 HGB an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken. Dasselbe gilt, wenn der

Genossenschaft bei einem Unternehmen die Rechte nach § 244 Abs. 2 HGB zustehen.

Bestellung und Abberufung der Revisoren

§ 2. (1) Der Revisor einer Genossenschaft, die einem anerkannten Revisionsverband angehört, wird durch den Revisionsverband bestellt.

(2) Gehört die Genossenschaft keinem Revisionsverband an, so hat das Gericht auf Antrag der Genossenschaft den Revisor zu bestellen; beantragt die Genossenschaft nicht spätestens 18 Monate oder, wenn die Genossenschaft mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreitet, sechs Monate nach Abschluß der letzten Revision die Bestellung eines Revisors, so hat das Gericht den Revisor von Amts wegen zu bestellen.

(3) Auf Antrag der Genossenschaft oder von Amts wegen hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des bestellten Revisors einen anderen Revisor zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Revisors liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Revisors zu stellen.

(4) Der Revisor kann seine Enthebung von der Bestellung zur Revision einer Genossenschaft bei dem Gericht aus wichtigem Grund beantragen. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Genossenschaft und Revisor bestehen (§ 11). Der Revisor hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten.

(5) Der Antrag, einen von einem Revisionsverband bestellten Revisor der Revision einer Genossenschaft gemäß den Abs. 3 oder 4 zu entheben, kann erst gestellt werden, wenn die Genossenschaft beziehungsweise der Revisor den Revisionsverband um die Bestellung eines anderen Revisors ersucht hat und der Revisionsverband dieses Ersuchen abgelehnt oder nicht binnen drei Wochen hierüber entschieden hat. Im Fall des Abs. 3 ist dieses Ersuchen binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Revisors zu stellen. Der Antrag bei Gericht ist binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung des Revisionsverbands oder ab dem Ablauf der für diese Entscheidung offenen Frist zu stellen. Im Verfahren ist dem Revisionsverband Gelegenheit zu geben, einen anderen Revisor zu bestellen

oder dem Gericht für den Fall, daß dem Antrag auf Enthebung stattgegeben wird, andere Revisoren namhaft zu machen. Soweit gegen die namhaft gemachten Revisoren keine Bedenken im Sinn des Abs. 3 bestehen, ist der Revisor aus deren Kreis zu bestellen.

Auswahl des Revisors

§ 3. (1) Als Revisoren dürfen nur zugelassene Revisoren, Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften dürfen dann nicht als Revisoren bestellt werden, wenn im Rahmen der Revision eine Aktiengesellschaft zu prüfen ist (§ 1 Abs. 2).

(2) Gesetzliche Vertreter, Mitglieder des Aufsichtsrats, Arbeitnehmer oder Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft sowie sonstige Personen, bei denen ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, dürfen nicht als Revisoren bestellt werden. Ein Revisor hat derartige Umstände dem Vorstand des Revisionsverbands, der ihn bestellt hat, oder dem Gericht, das ihn bestellt hat, unverzüglich bekanntzugeben.

Durchführung der Revision

§ 4. (1) Der Revisor hat das Recht, die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen; zu diesem Zweck sind ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die er für eine sorgfältige Revision (§ 1) benötigt. Er kann insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsräume der Genossenschaft betreten und sämtliche Bestände prüfen, alle Unterlagen einschließlich Datenträger einsehen und Ablichtungen herstellen, von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, Beschäftigten sowie sonstigen Beauftragten der Genossenschaft Aufklärungen, in Einzelfällen von Mitgliedern, Gläubigern oder Schuldern Auskünfte mündlich oder schriftlich einholen und zur Feststellung wichtiger Umstände jederzeit ein Protokoll aufnehmen. Soweit es für eine sorgfältige Revision erforderlich ist, hat der Revisor diese Rechte auch gegenüber Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2.

(2) Der Revisor hat dem Vorstand der Genossenschaft den Beginn der Revision spätestens mit deren Beginn anzuzeigen. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn ein solcher besteht, vom Beginn der Revision unverzüglich zu unterrichten und auf sein Verlangen oder auf Verlangen des Revisors den Aufsichtsrat der Revision zuzuziehen.

(3) Stellt der Revisor bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der geprüften Genossenschaft oder eines Unternehmens im Sinn des § 1 Abs. 2 gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, wenn ein solcher besteht, zu berichten. Der Revisor hat den gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens im Sinn des § 1 Abs. 2 mitzuteilen, daß er den Organen der geprüften Genossenschaft von der Bestands- oder Entwicklungsgefährdung des Tochterunternehmens berichtet hat. Der Vorstand der geprüften Genossenschaft hat unverzüglich eine Generalversammlung zur Beschußfassung über die festgestellten Tatsachen einzuberufen, es sei denn, daß die festgestellten Tatsachen ein Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2 betreffen und eine Gefahr für die Genossenschaft nicht besteht. Wenn der Revisionsbericht nicht rechtzeitig vor der Generalversammlung fertiggestellt werden kann, hat der Revisor einen schriftlichen Zwischenbericht über die festgestellten Tatsachen zu erstellen; für den Zwischenbericht gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(4) Vor Abschluß der Revision hat der Revisor dem Vorstand der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Revision mündlich zu berichten (Prüfungsabschlußsitzung). Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn ein solcher besteht, von der Prüfungsabschlußsitzung unverzüglich zu unterrichten und auf dessen Verlangen oder auf Verlangen des Revisors den Aufsichtsrat der Sitzung zuzuziehen.

Revisionsbericht

§ 5. (1) Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision schriftlich zu berichten. Im Bericht sind insbesondere das Ergebnis der Prüfung der Einrichtungen, der Rechnungslegung und der Geschäftsführung der Genossenschaft auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,

insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, darzulegen, die für die Beurteilung der Geschäftsführung der Genossenschaft wesentlichen Umstände festzuhalten und Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum sowie deren Zweckmäßigkeit anzuführen und zu erläutern. Werden Mängel von Belang oder Tatsachen nach § 4 Abs. 3 festgestellt, so sind diese einschließlich allfälliger zwischenzeitiger Abhilfemaßnahmen und den Stellungnahmen hiezu in der Prüfungsabschlußsitzung (§ 4 Abs. 4) im Bericht ausdrücklich festzuhalten. Im Bericht ist ferner die Zeit des Beginns und der Beendigung der Revision anzugeben.

(2) Der Revisor hat eine zur Information der Mitglieder geeignete Kurzfassung des Revisionsberichts für die Generalversammlung zu erstellen, in die jedenfalls alle Mängel von Belang aufzunehmen sind. Feststellungen, deren Bekanntgabe nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, müssen in die Kurzfassung nicht aufgenommen werden, wenn dadurch das getreue Bild von der Gesamtlage der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird; wenn kein Aufsichtsrat besteht, sind Feststellungen gemäß § 4 Abs. 3 jedenfalls aufzunehmen.

(3) Der Revisor hat den Bericht zu unterzeichnen, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft, wenn ein solcher besteht, vorzulegen und die Vornahme der Revision sowie die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(4) Wurde der Revisor von einem Revisionsverband bestellt, so hat der Revisor den von ihm unterfertigten Bericht dem Vorstand des Revisionsverbands vorzulegen. Dieser hat den Bericht zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen, den Revisionsbericht und das Ergebnis seiner Prüfung dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft vorzulegen und die Vornahme der Revision sowie die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Behandlung des Revisionsberichts

§ 6. (1) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Empfang des Revisionsberichts, wenn ein Aufsichtsrat besteht, in gemeinsamer Sitzung mit diesem unverzüglich über den Bericht zu beraten, die erforderlichen Beschlüsse zu

fassen und bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung die Behandlung des Revisionsberichts als Gegenstand der Beschußfassung anzukündigen.

(2) Von der Einberufung der Generalversammlung sind der Revisor und der Revisionsverband unter Anschluß der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen. Der Revisor und der Revisionsverband sind berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Mit der Einberufung der Generalversammlung ist den Genossenschaftern bekanntzugeben, daß die Kurzfassung des Revisionsberichts zur Einsicht während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Genossenschaft aufliegt. Jedem Genossenschafter ist auf Verlangen eine Abschrift der Kurzfassung des Revisionsberichts zu erteilen.

(4) In der Generalversammlung sind die Kurzfassung des Revisionsberichts und die Stellungnahme des Revisionsverbands zu verlesen. Im Anschluß daran hat sich der Aufsichtsrat und, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Revisor

§ 7. (1) Wenn die Beschußfassung über den Revisionsbericht verzögert wird, die Generalversammlung bei der Beschußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Revisionsberichts unterrichtet war, oder der Vorstand nicht unverzüglich eine Generalversammlung zur Beschußfassung über festgestellte Mängel im Sinn des § 4 Abs. 3 einberuft, kann der Revisor eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einberufen und bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll. Wurde der Revisor von einem Revisionsverband bestellt, erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband.

(2) In der von dem Revisor oder dem Revisionsverband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Revisor oder vom Revisionsverband bestimmte Person den Vorsitz.

Mängelbehebung

§ 8. (1) Die Genossenschaft hat geeignete Maßnahmen zur Behebung der im Revisionsbericht angeführten Mängel einzuleiten und dem Revisor hierüber sowie auf sein Verlangen über die Behebung von im einzelnen bezeichneten Mängeln innerhalb einer vom ihm angemessen zu bestimmenden Frist Bericht zu erstatten.

(2) Wird dem Revisor nicht unverzüglich die Einleitung geeigneter Maßnahmen beziehungsweise nicht fristgerecht die Behebung von Mängeln nachgewiesen, die den Bestand der geprüften Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag bedeuten, so hat der Revisor selbst oder, wenn er durch einen Revisionsverband bestellt wurde, im Weg des Revisionsverbands der Genossenschaft eine angemessene Nachfrist zur Behebung oder zur Einleitung zur Behebung geeigneter Maßnahmen zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf einen Bericht über die Mängel zum Firmenbuch einzureichen. Der Revisor oder, wenn der Revisor durch einen Revisionsverband bestellt wurde, der Revisionsverband hat einen Hinweis auf die Einreichung des Mängelberichts und auf die für die Einreichung maßgebenden Gründe im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf Kosten der Genossenschaft zu veröffentlichen. § 10 Abs. 4 HGB ist anzuwenden.

(3) Der Revisor oder, wenn der Revisor durch einen Revisionsverband bestellt wurde, der Revisionsverband hat überdies dem Gericht binnen der Nachfrist nicht abgestellte Mängel anzugeben, die ein Einschreiten des Gerichts gemäß den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, begründen könnten.

Revisionskosten

§ 9. (1) Ist die geprüfte Genossenschaft Mitglied eines Revisionsverbands, so hat sie die auf Grundlage des Verbandsstatuts festgesetzten Revisionskosten zu bezahlen.

(2) Der vom Gericht bestellte Revisor hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen und auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit. Diese Beträge bestimmt das Gericht unter Bedachtnahme auf die

Honorarempfehlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (§ 17 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergegesetzes, BGBl. Nr. 20/1948).

Verantwortlichkeit des Revisors und des Revisionsverbands

§ 10. (1) Der Revisor, seine Gehilfen, die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft, die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter des Revisionsverbands und deren Gehilfen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Revision und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Genossenschaft und, wenn ein Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2 geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünf Millionen Schilling für eine Revision. Dies gilt auch, wenn an der Revision mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Revisor ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft und dessen Mitgliedern.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Genossenschaft und Revisor oder Revisionsverband

§ 11. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revisor oder dem Revisionsverband und der Genossenschaft über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Verbandsstatuts oder des Genossenschaftsvertrags über die Revision entscheidet auf Antrag des Revisors,

des Revisionsverbands oder der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft das Gericht.

Zwangssstrafen

§ 12. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Abwickler sind zur Befolgung der §§ 4 und 6 vom Gericht durch Zwangssstrafen bis zu 50.000,- S anzuhalten.

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Abwickler ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 50.000,- S zu verhängen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangssstrafen ist zulässig.

Zweiter Abschnitt

Zulassung als Revisor

Zulassung als Revisor

§ 13. (1) Eine Person ist als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist durch eine Fachprüfung zu erbringen. Die praktische Ausbildung ist durch eine zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu erbringen, wobei die Tätigkeit sich insbesondere auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstrecken muß. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister für Justiz.

(2) Beim Bundesministerium für Justiz ist eine Liste der zugelassenen Revisoren zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Person, die die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat, auf deren Antrag in die Liste aufzunehmen.

Zulassung zur Fachprüfung

§ 14. Für die Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor ist bei einem anerkannten Revisionsverband (§ 19 Abs. 1) die Bewerbung schriftlich gemeinsam mit denjenigen Unterlagen, die das Erfüllen der zur Erlangung der Berufsbefugnisse erforderlichen Voraussetzungen belegen, einzubringen. Diese Unterlagen hat der Revisionsverband dem Bundesministerium für Justiz mit einer Stellungnahme über das Erfüllen der Voraussetzungen für die Zulassung zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz entscheidet über diesen Antrag.

Prüfungsausschüsse

§ 15. (1) Für die Abhaltung der Prüfung werden bei dem Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), dem Österreichischen Raiffeisenverband, dem Konsumverband-Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften und dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband Prüfungsausschüsse bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bundesminister für Justiz nach Einholen eines Vorschlags des Verbands. Die Funktionsdauer dieser Ausschüsse beträgt fünf Jahre. Alle Ausschußmitglieder sind aus dem Kreis der Revisoren, Wirtschaftsprüfer oder der Hochschullehrer derjenigen Fächer, die als Sachgebiete in § 16 aufgezählt sind, zu entnehmen. Für ihre Prüfungstätigkeit erhalten die Mitglieder Entschädigungen.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären. Für jedes Ausschußmitglied ist mindestens ein Stellvertreter mit denselben fachlichen Voraussetzungen und auf dieselbe Art und Weise wie die ordentlichen Mitglieder zu bestellen.

(3) Zur Beschußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

Inhalt und Ablauf der Prüfung

§ 16. (1) Die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor umfaßt alle nachgenannten Sachgebiete und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten in der Dauer von je sechs Stunden. Ein Thema hat sich auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen von Genossenschaften zu beziehen.

(3) Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muß unter besonderer Beachtung des Genossenschafts- und Revisionsrechts folgende Sachgebiete umfassen:

1. wirtschaftliches Prüfungswesen,
Analyse des Jahresabschlusses,
allgemeines Rechnungswesen,
konsolidierter Abschluß,
betriebliches Rechnungswesen und Kostenrechnung,
interne Kontrollsysteme,
Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses sowie Bewertung und Erfolgsermittlung,

2. soweit die Rechnungsprüfung davon berührt wird:

- Gesellschaftsrecht,
 - Insolvenzrecht,
 - Steuerrecht,
 - Bürgerliches Recht und Handelsrecht,
 - Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Informationssysteme und Informatik,
 - Betriebswirtschaft,
 - Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
 - Mathematik und Statistik,
 - wesentliche Grundlagen der betrieblichen Finanzverwaltung.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis auszustellen, das von allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen ist.

Prüfungsverordnung

§ 17. (1) Zur näheren Gestaltung des Prüfungsverfahrens hat der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der in § 15 genannten Verbände mit Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

(2) Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Bewirkung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens, über die Durchführung und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung, über die den Prüfungsverlauf darzulegende Niederschrift sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu enthalten.

Widerruf der Zulassung

§ 18. Der Bundesminister für Justiz hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag oder, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen; Revisionsverbände und Gerichte haben das Bundesministerium für Justiz von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dritter Abschnitt

Revisionsverbände

Anerkennung als Revisionsverband

§ 19. (1) Ein Verein oder eine Genossenschaft, die nach ihrem Verbandsstatut die Revision der ihr angehörigen Genossenschaften zum Zweck hat, ist als berechtigt anzuerkennen, für die diesem Verband angehörigen Genossenschaften Revisoren zu bestellen, wenn der Verband nach dem Inhalt des Verbandsstatuts und in Hinblick auf seine Mitglieder Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet und die Erfüllung von Ersatzansprüchen gegen die vom Verband bestellten Revisoren oder gegen den Revisionsverband ausreichend sichergestellt ist.

(2) Das Verbandsstatut hat

1. den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich sowie Bestimmungen über die Bestellung der Revisoren sowie die Durchführung der Revisionen zu enthalten;
2. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Revisionsverband und den Ausschluß aus diesem festzulegen und dabei Genossenschaften, die in seinen

örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich fallen, Anspruch auf Aufnahme und Verbleib zur Durchführung der Pflichtrevision einzuräumen, wenn deren Aufnahme und Verbleib keine wichtigen Gründe entgegenstehen; und

3. vorzusehen, daß die durch den Verband bestellten Revisoren bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei sind.

(3) Der Revisionsverband kann neben der Revision die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder sowie deren Beratung und Betreuung bezwecken. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(4) Der Revisionsverband hat glaubhaft zu machen, daß er unter Berücksichtigung der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße seiner Mitglieder wirtschaftlich und organisatorisch zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist.

(5) Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Revisionsverband und zuständige Behörde

§ 20. (1) Änderungen des Verbandsstatuts, die Änderungen der in § 19 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände betreffen, bedürfen der Zustimmung der für die Anerkennung zuständigen Behörde.

(2) Die Revisionsverbände haben Änderungen der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße ihrer Mitglieder, die ihre wirtschaftliche und organisatorische Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können, unverzüglich der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Wird die Vornahme der Revision einer einem Revisionsverband angehörigen Genossenschaft nicht spätestens 27 Monate oder, wenn die Genossenschaft mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreitet, nicht spätestens 15 Monate nach Abschluß der letzten Revision zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet, so hat das Gericht dem Revisionsverband eine angemessene Frist zur Vornahme der Revision zu setzen; wird die Vornahme der Revision auch nach Ablauf dieser Frist nicht zum Firmenbuch angemeldet, so hat das Gericht dies der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die für die Anerkennung zuständige Behörde ist berechtigt, die Revisionsverbände darauf zu prüfen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten. Werden der Behörde Umstände bekannt, die erhebliche Bedenken an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Revisionsverbands begründen, so ist die Behörde zu einer Prüfung des Revisionsverbands verpflichtet.

Anmeldung der Zugehörigkeit zu einem Revisionsverband zum Firmenbuch

§ 21. Der Revisionsverband hat die Aufnahme und das Ausscheiden einer Genossenschaft unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Entzug der Anerkennung

§ 22.(1) Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann dem Verband das Recht zur Bestellung des Revisors entziehen,

1. wenn der Verband seine Tätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt;
3. wenn es infolge einer Veränderung der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße der dem Verband angehörigen Genossenschaften ausgeschlossen erscheint, daß der Verband wirtschaftlich und organisatorisch zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist;
4. wenn der Verband Auflagen der für die Anerkennung zuständigen Behörde nicht erfüllt.

Zuständige Behörde

§ 23. Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaften den Revisor zu bestellen, ist der Bundesminister für Justiz zuständig, und zwar im Einvernehmen mit

1. dem Bundesminister für Finanzen, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute bezweckt, und

2. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Revision von Wohnungsgenossenschaften, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind, bezieht.

Vierter Abschnitt

Verbandszugehörigkeit

Verbandspflicht

§ 24. (1) Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Firmenbuch darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn ihr für den Fall der Registrierung die Aufnahme in einen anerkannten Revisionsverband, in dessen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die Genossenschaft nach ihrem Sitz und dem Gegenstand ihres Unternehmens fällt, zugesichert worden ist.

(2) Der Nachweis der Zusicherung der Aufnahme in einen Revisionsverband ist durch eine schriftliche Erklärung des Revisionsverbands zu erbringen.

Aufnahmeansuchen an den Revisionsverband

§ 25. (1) Die zu gründende Genossenschaft hat dem Aufnahmeansuchen an den Revisionsverband den Genossenschaftsvertrag anzuschließen und darzulegen, daß nach einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose sowie aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des ersten Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt worden ist, der Gründer zu erwarten ist, daß die Genossenschaft ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt.

(2) Der Revisionsverband hat über das Aufnahmeansuchen binnen acht Wochen schriftlich zu entscheiden; eine Ablehnung des Ansuchens ist zu begründen.

Befreiung von der Verbandspflicht

§ 26. (1) Das Gericht hat eine zu gründende Genossenschaft oder eine aus einem Revisionsverband ausgeschiedene Genossenschaft auf deren Antrag von der Verbandspflicht zu befreien, wenn

1. ein zuständiger Revisionsverband das ausreichend begründete (§ 25 Abs.

1) Aufnahmeansuchen der Genossenschaft abgelehnt, über dieses nicht binnen acht Wochen nach dessen Einlangen entschieden hat, ein für die Genossenschaft zuständiger Revisionsverband nicht besteht, oder wenn die Genossenschaft aus einem Revisionsverband ausgeschlossen wurde oder sie aus einem Revisionsverband aus wichtigen Gründen ausgetreten ist und neben dem Revisionsverband, aus dem sie ausgeschieden ist, kein für sie zuständiger Revisionsverband besteht, und

2. nach einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose sowie auf Grund der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt geworden ist, der Gründer zu erwarten ist, daß die Genossenschaft ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt.

(2) Das Gericht hat die Befreiung von der Verbandspflicht von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. Die Eintragung der Befreiung einer zu gründenden Genossenschaft ist gleichzeitig mit der Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch vorzunehmen.

(3) Eine Genossenschaft, die von der Verbandspflicht befreit ist, hat mit der Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung des Genossenschaftsvertrags nachzuweisen, daß nach dem geänderten Genossenschaftsvertrag ein für sie zuständiger Revisionsverband nicht besteht. Gelingt ihr dieser Nachweis nicht, so kann der geänderte Genossenschaftsvertrag nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die Genossenschaft eine schriftliche Erklärung eines sachlich und örtlich zuständigen Revisionsverbands vorlegt, mit der für den Fall der Registrierung der Änderung des Genossenschaftsvertrags die Aufnahme in diesen Revisionsverband zugesichert wird (§ 24), oder wenn die Genossenschaft in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 die Befreiung von der Verbandspflicht auch für den geänderten Genossenschaftsvertrag erwirkt.

Abänderungen des Genossenschaftsvertrags

§ 27. (1) Der Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung des Genossenschaftsvertrags einer Genossenschaft, die

einem Revisionsverband angehört, muß eine schriftliche Zustimmungserklärung des Revisionsverbands, angeschlossen sein.

(2) Für das Ansuchen um diese Zustimmung und die Befreiung von der Zustimmung gelten §§ 25 und 26 sinngemäß.

**Auflösung einer Genossenschaft
nach Ausscheiden aus einem Revisionsverband**

§ 28. (1) Scheidet eine Genossenschaft aus einem Revisionsverband aus, so hat sie dem Gericht ehestens nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband aufgenommen ist, oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht (§ 26) zu stellen.

(2) Erfüllt die Genossenschaft die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen der Anmeldung des Ausscheidens aus dem Revisionsverband zum Firmenbuch (§ 21) oder wird der Antrag der Genossenschaft, sie von der Verbandspflicht zu befreien, abgewiesen, so bewirkt dies die Auflösung der Genossenschaft. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist vom Gericht mit Beschuß festzustellen; im Beschuß ist der Tag anzugeben, an dem die Rechtsfolge eingetreten ist.

**Wirkungen der Anerkennung als Revisionsverband und
des Entzugs der Anerkennung auf Mitgliedsgenossenschaften**

§ 29. Die Genossenschaften, die einem Revisionsverband vor dessen Anerkennung angehören, gelten mit der Zustellung der Entscheidung über die Anerkennung des Revisionsverbands an diesen als in diesen im Sinn des § 24 aufgenommen; wird einem Revisionsverband die Anerkennung entzogen, gelten die dem Verband angehörigen Genossenschaften mit dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung an den Revisionsverband als aus diesem im Sinn des § 28 ausgeschieden; die Genossenschaften sind durch die Behörde (§ 23) vom Entzug der Anerkennung zu verständigen.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Gericht und Verfahren

§ 30. Über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Genossenschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

Artikel II Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 625/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 22 hat zu lauten:

"§ 22. (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Bücher der Genossenschaft geführt werden.

(2) Er hat ferner in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Abschluß (Jahresabschluß oder sonstiger Rechnungsabschluß) sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft, falls ein solcher besteht, zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszwecks einzugehen.

(3) Für Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, gelten die ergänzenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB mit der Maßgabe, daß das "Nennkapital" im Sinn des § 224 Abs. 3 HGB als "Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile" zu bezeichnen ist. Von den in Abs. 2 vorgesehenen Berichtsangaben sind jene über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens in den Lagebericht, die übrigen in den Anhang aufzunehmen.

(4) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung gemäß § 228 HGB an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), oder stehen ihr bei diesen Unternehmen die Rechte nach § 244 Abs. 2 HGB zu, so gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Dritten Buches des HGB und die Bestimmungen über die Offenlegung und Prüfung des Konzernabschlusses nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Buches einschließlich des § 283 HGB.

(5) Für Genossenschaften, die mindestens zwei der im § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, und für Genossenschaften, die nach § 24 einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen mit der Maßgabe, daß Abschlußprüfer die gemäß §§ 2 und 3 GenRevG 1997 bestellten Revisoren sind."

2. § 24b hat zu lauten:

"§ 24b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach § 5 Z 11 zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Firmenbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5b enthalten."

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a. Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgeschlossene Geschäftsjahr über den Abschluß und den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2), über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen."

Artikel III Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Z 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 bis 7 angefügt:

"5. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Revisionsverband oder die Befreiung von der Verbandspflicht;

6. die Vornahme der Revision und die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde;

7. der Abschlußtichtag sowie der Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses (§§ 277 bis 280 HGB), falls die Einreichung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses vorgeschrieben ist."

Artikel IV Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 und 7 haben zu lauten:

"6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1, 2 und 7 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;

7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4, 5 und 6 angeführten Anträge mit deren Überreichung; bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;"

2. In § 28 wird nach Z 6a folgende Z 6b eingefügt:

"6 b. bei Eintragungen der Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem Revisionsverband oder der Befreiung von der Verbandspflicht, der Vornahme der

Revision und der Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, die betroffene Genossenschaft;"

3. In Tarifpost 14 werden nach Z 5 folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. für Anträge um Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997)	530 S
7. für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Revisionsverband (§ 19 Abs. 1 GenRevG 1997)	10.000 S."

Artikel V

Inkrafttreten, Aufhebungs-, Schluß- und Übergangsbestimmungen, Vollziehungsklausel

Inkrafttreten

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 19.. in Kraft.

Übertragung der Revisionsbefugnisse

§ 2. (1) Eine Landesregierung, eine Landwirtschaftskammer oder der Bürgermeister von Wien kann die Befugnis zur Revision von Genossenschaften, die gemäß § 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBl. Nr. 133/1903, oder gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundesgesetzes, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBI. 1934 II 195 idF BGBI. Nr. 386/1936, ihrer oder seiner Revision unterstehen, mit der Wirkung auf einen zu gründenden Revisionsverband übertragen, daß mit dessen Anerkennung die Genossenschaften Mitglieder des neuen Revisionsverbands werden.

(2) Ein Revisionsverband, dem gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBl. Nr. 133/1903, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berechtigung zuerkannt ist, für die ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine den Revisor zu bestellen, kann diese Befugnis mit der Wirkung auf einen zu gründenden Revisionsverband übertragen, daß mit

dessen Anerkennung die ihm angehörigen Genossenschaften Mitglieder des neuen Revisionsverbands werden.

(3) Für einen gemäß Abs. 1 und 2 neu zu gründenden Revisionsverband gelten Art I §§ 19 bis 23 mit der Maßgabe, daß bei der Prüfung, ob unter Berücksichtigung der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße seiner Mitglieder der Revisionsverband wirtschaftlich und organisatorisch zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist (Art. I § 19 Abs. 4), auf die von der übertragenden Stelle bisher betreuten Genossenschaften abzustellen ist und die Verbandsstatuten Gewähr dafür zu bieten haben, daß die zu übernehmenden Genossenschaften in den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich des zu gründenden Revisionsverbands fallen.

(4) Die Befugnisse im Sinn der Abs. 1 und 2 können auch auf einen bestehenden Revisionsverband mit der Wirkung übertragen werden, daß mit der Übertragung die Genossenschaften Mitglieder dieses Revisionsverbands werden, wenn die Verbandsstatuten dieses Revisionsverbands Gewähr dafür bieten, daß die zu übernehmenden Genossenschaften in den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich dieses Revisionsverbands fallen.

(5) Mit der Anerkennung des neuen Revisionsverbands gemäß Abs. 1 oder 2 oder der Übertragung der Befugnisse gemäß Abs. 4 erlischt die Befugnis der übertragenden Stelle.

(6) Ein Antrag auf Anerkennung eines Revisionsverbands nach Abs. 1 oder 2 kann spätestens bis zum 31. Dezember 19.... gestellt, die Übertragung der Befugnisse gemäß Abs. 4 spätestens bis zum 31. Dezember 19.... vorgenommen werden.

Genossenschaften, die der Revision durch die Landesregierung unterliegen

§ 3.(1) Eine Genossenschaft, die gemäß § 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBI. Nr. 133/1903, oder die gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundesgesetzes, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBI. 1934 II 195 idF BGBI. Nr. 386/1936, der Revision durch eine Landesregierung, eine Landwirtschaftskammer oder den Bürgermeister von Wien untersteht und nicht gemäß § 2 in einen Revisionsverband übernommen

wurde, hat dem Gericht spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband aufgenommen ist, oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht (Art. I § 26) zu stellen. Erbringt die Genossenschaft den Nachweis der Aufnahme in einen Revisionsverband nicht und ist sie nicht spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der Verbandspflicht befreit, so bewirkt dies die Auflösung der Genossenschaft. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist vom Gericht mit Beschuß festzustellen; im Beschuß ist der Tag anzugeben, an dem die Rechtsfolge eingetreten ist.

(2) Bis zur Aufnahme in einen Revisionsverband, der Befreiung von der Verbandspflicht oder der Liquidation der Genossenschaft bleibt die nach Abs. 1 zuständige Behörde zur Bestellung des Revisors berechtigt.

Zulassung nach bisherigen Bestimmungen bestellter Revisoren

§ 4.(1) Personen, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen als Revisoren bestellt wurden, gelten als zugelassene Revisoren im Sinn des Art. I § 13 dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Revisionsverbände, die Landesregierungen, die Landwirtschaftskammern und der Bürgermeister von Wien haben die von ihnen im Sinn des Abs. 1 als Revisoren bestellten Personen dem Bundesministerium für Justiz zur amtswegigen Eintragung in die Liste nach Art. I § 13 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntzugeben.

Von der Verbandspflicht befreite Genossenschaften

§ 5. Auf Genossenschaften, die durch Entscheidung der Behörde gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBl. 1934 II 195, oder unmittelbar auf Grund des Gesetzes von der Verbandspflicht befreit sind, ist Art. I § 26 Abs. 3 anzuwenden.

Anpassung der Verbandsstatuten der Revisionsverbände

§ 6. (1) Die Revisionsverbände, denen gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBI. 133/1903, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berechtigung zuerkannt ist, für die ihnen angehörigen Genossenschaften und Vereine den Revisor zu bestellen, haben spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Verbandsstatuten an Art. I § 19 dieses Bundesgesetzes anzupassen und die diesem Bundesgesetz angepaßten Verbandsstatuten der zuständigen Behörde (Art I § 23) vorzulegen.

(2) Revisionsverbänden, die ein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechendes Verbandsstatut nicht rechtzeitig vorlegen, ist eine Nachfrist von sechs Monaten mit der Androhung zu setzen, daß ihnen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist die Anerkennung entzogen wird. Der Entzug darf nur wegen solcher Mängel erfolgen, die im Beschuß, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, bezeichnet worden sind. Revisionsverbänden, deren innerhalb der Nachfrist vorgelegtes Verbandsstatut nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht oder deren, wenn auch an dieses Bundesgesetz angepaßtes Verbandsstatut nicht innerhalb der Nachfrist der Behörde vorgelegt wird, ist durch die Behörde die Anerkennung zu entziehen.

Anhängige Verfahren und in Gang befindliche Revisionen

§ 7.(1) Verfahren, die die Erteilung der Berechtigung, den Revisor zu bestellen oder den Entzug dieses Rechts, die Befreiung von der Verbandspflicht, die Nachsicht von der Vorlage der Zustimmungserklärung des Revisionsverbands zu einer Änderung des Genossenschaftsvertrags, die Auflösung einer Genossenschaft nach Ausscheiden aus einem Revisionsverband oder die Bestellung eines Revisors betreffen und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig geworden sind, sind von den bisher zuständigen Behörden und Gerichten nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften durchzuführen.

(2) Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Gang befindliche Revisionen einschließlich der Verfahren nach §§ 9, 10 Abs. 2, § 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBI. 133/1903, und nach §§

22 bis 26 der Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetz, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden, RGBI. Nr. 133. Auch in diesen Fällen ist die Vornahme der Revision sowie die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften

§ 8. § 22 Abs. 2 bis 5 und § 27a des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmalig auf das nach dem 31. Dezember 19.. beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die neuen Vorschriften können auch schon auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.

Eintritt der Rechtsfolgen der Größenmerkmale

gemäß § 221 und § 246 HGB

§ 9. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 221 und § 246 HGB treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden dem 31. Dezember 19.. vorangehenden Abschlußstichtagen zutreffen.

Übergangsbestimmung zu Art IV dieses Bundesgesetzes

§ 10. § 31a GGG ist für die in Artikel IV Z 3 dieses Bundesgesetzes zahlenmäßig angeführten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbare Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

Andere Rechtsvorschriften

§ 11. Die in anderen Rechtsvorschriften, wie insbesondere im BWG, BGBI. Nr. 532/1993 Art. I, und im WGG, BGBI. Nr. 139/1979, enthaltenen Bestimmungen betreffend die Revision und Rechnungslegung von Genossenschaften und anderen Unternehmen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 12.(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Aufgehobene Vorschriften

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBl. Nr. 133;
2. die Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetz, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden, RGBl. Nr. 134;
3. das Bundesgesetz vom 3. August 1934, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBl. II 195;
4. das Bundesgesetz, womit die Genossenschaftsnovelle 1934 ergänzt wird, BGBl. Nr. 386/1936.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikel I §§ 1 bis 18 sowie 21 und §§ 24 bis 30 und der Artikel II und III der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der Artikel I §§ 19, 20, 22 und 23 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Das geltende Genossenschaftsrevisionsrecht stammt aus unterschiedlichen Epochen und ist auf mehrere Rechtsquellen verstreut. Es entspricht in Inhalt und Terminologie vielfach nicht mehr modernen Vorstellungen. Durch Rechtsüberleitungen entstandene Unstimmigkeiten sowie komplizierte und unübersichtliche Zuständigkeitsregeln erschweren den Zugang zur Rechtsform Genossenschaft. Gesetzliche Qualifikations-, Befangenheits- und Auswahlkriterien für Revisoren sind lediglich in Ansätzen vorhanden. Zufriedenstellende Möglichkeiten der Prüfungsverfolgung fehlen. Genossenschaften unterliegen nicht den für Kapitalgesellschaften geltenden erweiterten Rechnungslegungsvorschriften des HGB.

Ziel:

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Revision, die Steigerung der Effizienz der Revision, die Verstärkung der Information der Genossenschaftsmitglieder und der Gläubiger, sowie auf die Erleichterung des Zugangs zur Rechtsform Genossenschaft durch eine klare und verständliche Regelung der Verbandspflicht. Ferner bezweckt der Entwurf zum einen eine umfassende Bereinigung und Zusammenfassung des genossenschaftlichen Revisionsrechts, das auch inhaltlich an moderne Standards angepaßt werden soll. Zum anderen bezweckt der Entwurf die Einbeziehung der Genossenschaften in die erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Die Qualifikationsanforderungen an die Revisoren sollen den Ansprüchen der 8. RL (Bilanzprüferrichtlinie) angepaßt werden. Die Zuständigkeiten im genossenschaftlichen Revisionswesen sollen bei den Firmenbuchgerichten und dem BMJ konzentriert werden.

Inhalt:

Artikel I enthält das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, Artikel II die Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit denen die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des HGB auch für Genossenschaften bestimmter Größe übernommen werden sollen, Artikel III Änderungen des Firmenbuchgesetzes, Artikel IV Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, Artikel V die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

Kosten:

Der Gesetzesentwurf bewirkt im Ergebnis keine finanziellen Mehraufwendungen des Bundes.

EU-Konformität:

Durch den Gesetzesentwurf sollen die Qualifikationsanforderungen an Revisoren den Ansprüchen der 8. RL (Bilanzprüferrichtlinie) angepaßt werden. Durch die Übernahme der für Kapitalgesellschaften geltenden erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des HGB wird die Rechnungslegung von Genossenschaften weitgehend den in der 4. RL (Bilanzrichtlinie) und der 7. RL (Konzernrichtlinie) normierten Anforderungen unterworfen, ohne daß hiefür eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung bestünde. Andere Richtlinien der Europäischen Union, die für die genossenschaftliche Revision und Rechnungslegung von Bedeutung sind, bestehen - von Spezialmaterien regelnden Richtlinien wie etwa der Bankbilanzrichtlinie abgesehen - nicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ausgehend von einer Entschließung des Nationalrats am 4.4.1990 betreffend den "Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß" hat das Bundesministerium für Justiz Arbeiten an der Reform des Genossenschaftsrechts in Angriff genommen und eine Arbeitsgruppe "Genossenschaftsrecht" eingerichtet. An den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des österreichischen Genossenschaftsverbands, des Konsum Österreich und des Raiffeisensektors teil. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich anfangs intensiv mit Fragen des Genossenschaftsverbunds. Zur Klärung der weiteren Reformziele und Grundsätze erarbeitete die Arbeitsgruppe im Jahr 1994 eine Punktation zur Gesamtreform des Genossenschaftsrechts und eine weitere Punktation zur Reform des Genossenschaftsrevisionsrechts.

Als grundsätzliche Ziele der Reform des Genossenschaftsrevisionsrechts formulierte die Arbeitsgruppe die Stärkung der Unabhängigkeit der Revisoren, die Stärkung der Revision insbesondere durch eine Neuregelung der Prüfungsverfolgung, die Vereinheitlichung und terminologische Anpassung des auf mehrere Rechtsquellen verstreuten und aus unterschiedlichen Epochen stammenden Genossenschaftsrevisionsrechts, die Beseitigung infolge von Rechtsüberleitungen entstandener Unstimmigkeiten und die Straffung von Zuständigkeiten, Vereinfachungen im System der Verbandsrevision sowie Klarstellungen zu Ziel und Gegenstand der Revision. Überdies wurden Klarstellungen hinsichtlich der Kosten der Revision als erforderlich erachtet.

2. Die Insolvenz des "Konsum" Anfang des Jahres 1995 rückte auch das genossenschaftliche Revisionsrecht in seiner Bedeutung für das Funktionieren wichtiger Teile der österreichischen Wirtschaft in den Mittelpunkt des öffentlichen

Interesses und gab dadurch den Arbeiten an der Reform des Revisionsrechts zusätzliche Impulse. Darüber hinaus gewann auch die Frage der Einbindung der Genossenschaften in die erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des HGB für Kapitalgesellschaften an Bedeutung.

Bundesminister für Justiz Dr. Michalek beauftragte daher die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz, ausgehend von den oben beschriebenen Vorarbeiten die legistischen Arbeiten zur genossenschaftlichen Revision und Rechnungslegung vorzuziehen und einen Ministerialentwurf für ein Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz zu erarbeiten.

Das Bundesministerium für Justiz erstellte einen Rohentwurf und legte diesen der Arbeitsgruppe "Revisionsrecht" vor, in die Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Bundesarbeitskammer, der Revisionsverbände, sowie der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten und Finanzen eingebunden wurden. Aufgrund der Ergebnisse der Sitzungen dieser Arbeitsgruppe und weitergehender Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz wurde der vorliegende Entwurf erstellt.

3. Teilnehmer der Arbeitsgruppe "Revisionsrecht", die unter dem Vorsitz von Generalanwalt Dr. Peter Zetter (Bundesministerium für Justiz) tagte, waren in unterschiedlicher Zusammensetzung:

Direktor Kommerzialrat Dkfm. Dr. Walter Brandner (Österreichischer Genossenschaftsverband), Generalrevisor Mag. Hans Chaloupka (Österreichischer Raiffeisenverband), Direktor Mag. Max Glaser (Raiffeisenverband Oberösterreich), Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Wirtschaftskammer Österreich), Generaldirektor DDr. Manfred Holztrattner (Raiffeisenverband Salzburg), DDr. Heinrich Kopecky (Wirtschaftskammer Österreich), Dkfm. Gerhard Koppensteiner (Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften), Direktor Theodor Österreicher (Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband), Dr. Andreas Pangl (Österreichischer Raiffeisenverband), Dkfm. Mag. Johann Perdich (Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften), Gerhard Pleschiutschnig (Bundesarbeitskammer), Dr. Ruhs (Konsum Österreich), Rat Dr. Erich Schaffer (Bundesministerium für Finanzen), Dr. Robert Schediwy (Wirtschaftskammer Österreich), Dkfm. Bernd Scherz (Österreichischer Verband

gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband), Ministerialrat Mag. Dr. Franz Sefelin (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), Direktor Dr. Hans Vollmann (Raiffeisenverband Steiermark), Ministerialrat Dr. Werner Wiesner (Bundesministerium für Finanzen), Dkfm. Leopold Wundsam (Kammer der Wirtschaftstreuhänder), Dkfm. Herbert Wirth (Kammer der Wirtschaftstreuhänder) und Syndikus Dr. Georg Zawischa (Österreichischer Genossenschaftsverband).

Im Bundesministerium für Justiz wurden die Arbeiten unter der Leitung von Generalanwalt Dr. Peter Zetter von Staatsanwalt Mag. Christian Auinger betreut.

Bei der Erarbeitung der Bestimmungen zur Anpassung an die Achte Richtlinie (Bilanzprüferrichtlinie) vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG = ABI L 126 vom 12.5.1984, 20 ff; in der Folge kurz: "8. RL") hat Univ.Prof. Dr. Christian Nowotny einen Rohentwurf zur Verfügung gestellt, der als Grundlage für die entsprechenden Arbeiten herangezogen wurde und in überarbeiteter Form weitgehend Eingang in die vorliegende Entwurfssatzung fand.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse des im Ludwig Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eingerichteten Arbeitskreises zur Reform des Genossenschaftsrechts (vgl. Dellinger/Oberhammer, Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (1996), Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen Band XVII, insb. S 287 ff) bei der Erarbeitung dieses Entwurfs berücksichtigt worden.

4. Der Entwurf bezweckt zum einen eine umfassende Bereinigung und Zusammenfassung des genossenschaftlichen Revisionsrechts, das auch inhaltlich an moderne Standards angepaßt werden soll. Zum anderen bezweckt der Entwurf die Einbeziehung der Genossenschaften in die erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Überdies sollen die Qualifikationsanforderungen an die Revisoren den Ansprüchen der 8. RL angepaßt werden. Wesentliche Erleichterungen für die Praxis sollen überdies die Straffung und Vereinheitlichung der derzeit nur schwer nachvollziehbaren und schwer überschaubaren Zuständigkeiten im genossenschaftlichen Revisionswesen bringen.

Inhaltlich zielt der Entwurf auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Revision, die Steigerung der Effizienz der Revision, die Verstärkung der Information der Genossenschaftsmitglieder und der Gläubiger, sowie auf die Erleichterung des Zugangs zur Rechtsform Genossenschaft durch eine klare und verständliche Regelung der Verbandspflicht und deren Ausnahmen sowie durch die Absicherung der Rechtsstellung von Genossenschaften gegenüber den Revisionsverbänden, die ihrerseits in Zukunft der Prüfung durch die sie anerkennende Behörde unterworfen werden sollen.

Zwecken der Verwaltungsvereinfachung dient die Aufgabe des Revisionsverzeichnisses, dessen Zielen durch ergänzende Eintragungen in das Firmenbuch entsprochen werden soll. Damit beabsichtigt der Entwurf einer ohnedies bereits bestehenden Praxis die gesetzlichen Grundlagen zu geben, sodaß durch die in Aussicht genommene Änderung des Firmenbuchgesetzes kein allzu großer Umstellungsaufwand bewirkt werden wird.

5. In formeller Hinsicht gliedert sich der Entwurf in fünf Artikel:

Artikel I enthält das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, Artikel II die Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit denen die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften nach dem HGB auch für Genossenschaften bestimmter Größe übernommen werden sollen, Artikel III die Änderungen des Firmenbuchgesetzes, Artikel IV Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, Artikel V die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

6. Der Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (Art. I) gliedert sich in vier Abschnitte:

Der Erste Abschnitt über die Revision orientiert sich in Aufbau, Sprache und Inhalt an den §§ 268 bis 276 HGB über die Abschlußprüfung, er ersetzt das

Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903 (mit Ausnahme der §§ 2 bis 5 über den Revisionsverband) und die Genossenschaftsrevisionsverordnung 1903.

An wesentlichen Neuerungen sind in diesem Zusammenhang die Umschreibung von Gegenstand und Ziel der Revision in § 1 des Entwurfs, insbesondere die Einbeziehung von Tochterunternehmen einer Genossenschaft in die Revision, die Ermöglichung der Anrufung der Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Revisionsverband und geprüfter Genossenschaft über die Person des Revisors in § 2, die Kriterien für die Auswahl des Revisors und Regelungen über dessen Befangenheit in § 3 zu nennen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Durchführung der Revision, die Rechte des Revisors, den Revisionsbericht, dessen Behandlung und die Prüfungsverfolgung wurden zum einen gestrafft und zum anderen inhaltlich nicht unerheblich überarbeitet. Dabei läßt sich der Entwurf von den Überlegungen leiten, daß Kontroll- und Beratungsfunktion zur Vermeidung des Anscheins von Befangenheiten möglichst voneinander getrennt werden sollen und daß der genossenschaftlichen Revision nicht nur der Gedanke des Schutzes der Genossenschaftsmitglieder, sondern - im Hinblick auf das bei Genossenschaften fehlende fixe Grundkapital und die fehlenden Kapitalaufbringungs- und Kapitalsicherungsregeln - auch des Schutzes der Genossenschaftsgläubiger zugrundeliegt.

Die Aufgabe der Beseitigung bei der Revision festgestellter Mängel soll primär den Organen der Genossenschaft zukommen. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf Informationsverpflichtungen gegenüber der Generalversammlung und die Möglichkeit des Revisors vor, sich unmittelbar an die Generalversammlung zu wenden. Gelingt es den Organen der Genossenschaft nicht, festgestellte Mängel zu beseitigen, sollen die Gläubiger der Genossenschaft durch Offenlegung eines Mängelberichts über den Zustand der Genossenschaft informiert werden.

Mit dem Zweiten Abschnitt über die Zulassung der Revisoren sollen die Qualifikationsanforderungen an die Revisoren den Ansprüchen der 8. RL angepaßt werden. Der Entwurf sieht hiezu Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderlichen Prüfungen und die entsprechenden verfahrensrechtlichen

Bestimmungen vor. Zur näheren Gestaltung des Prüfungsverfahrens wird der Bundesminister für Justiz eine Prüfungsverordnung erlassen.

Der Dritte Abschnitt über die Revisionsverbände ersetzt die §§ 2 bis 5 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903. In inhaltlicher Hinsicht strebt der Entwurf dabei die Sicherung der Unabhängigkeit der Revision an, und zwar durch eine Absicherung der Weisungsfreiheit der Revisoren in den Statuten der Revisionsverbände und durch die Streichung des gemäß § 3 Abs. 2 GenRevG zulässigen Zwecks der "Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen" zwischen Mitgliedsgenossenschaften und Verband. Sogenannte "gemischte Verbände", die sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben als auch die Revision vornehmen, soll es in Zukunft nicht mehr geben.

Überdies werden nunmehr auch die Revisionsverbände der Überwachung durch die sie anerkennende Behörde unterworfen und verpflichtet, in ihren Verbandsstatuten Genossenschaften Anspruch auf Aufnahme und Verbleib im Revisionsverband unter näher konkretisierten Voraussetzungen einzuräumen.

Der Vierte Abschnitt ersetzt die bisher in der Genossenschaftsnovelle 1934 enthaltenen Bestimmungen über die Verbandspflicht. Die wohl wesentlichste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht liegt darin, daß über den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht in Zukunft anstelle des Landeshauptmanns und - bei Kreditgenossenschaften - des Bundesministers für Finanzen das für Handelssachen zuständige Gericht im Verfahren außer Streitsachen entscheiden soll.

7. Die in Artikel II vorgeschlagene Änderung des § 22 GenG sieht die Übernahme der ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften sowie der Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen des HGB einschließlich der Bestimmungen über die Konzernrechnungslegung für Genossenschaften vor.

In Zukunft sollen daher für Genossenschaften, die zwei der Merkmale des § 221 Abs. 1 HGB idF des EU-GesRÄG, das sind 37,000.000,- S Bilanzsumme,

74.000.000,- S Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlußtichtag, und im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer, überschreiten, die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des HGB (§§ 221 bis 243 HGB) über den Jahresabschluß und den Lagebericht anwendbar sein. Somit sind Genossenschaften mit Ausnahme "kleiner" Genossenschaften den Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Rechnungslegung - von aus dem genossenschaftlichen Revisionsrecht herrührenden Abweichungen abgesehen - gleichgestellt.

Überdies sollen Konzerne mit einer Genossenschaft als Mutterunternehmen nunmehr auch den Bestimmungen über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht des HGB (§§ 244 bis 267 HGB) unterliegen. Letztlich unterliegen mittelgroße und große Genossenschaften im vorhin beschriebenen Sinn sowie Genossenschaften, für die ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen nach den §§ 268 bis 283 HGB.

8. Die in Artikel III vorgesehene Änderung des Firmenbuchgesetzes ergibt sich aus der nunmehr vorgesehenen Überwachung der Revision mit Hilfe des Firmenbuchs.

9. Durch Art. IV sollen einerseits die mit der Zulassung der Revisoren und der Anerkennung der Revisionsverbände verbundenen Kosten gebührenrechtlich erfaßt werden; zum anderen soll unter Berücksichtigung des Umstands, daß mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, die Tarifpost 10 Z I lit.g GGG um einen subsidiär heranzuziehenden Auffangtatbestand ergänzt wurde, wonach bei Genossenschaften (mit Wirkung ab 1.5.1996) für alle jene Eintragungen in das Firmenbuch eine Pauschalgebühr zu entrichten ist, für die bisher keine Gebühr zu bezahlen war (Art. 73 Z 7 lit.b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996), klargestellt werden, daß die betroffene Genossenschaft die Gebühren für die nunmehr in Art. III § 6 Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Eintragungen zu entrichten hat.

Mit den neuen Aufgaben im Rahmen der Zulassung der Revisoren und der Überwachung der Revisionsverbände, der Konzentration der Zuständigkeiten für Revisionsverbände beim Bundesministerium für Justiz, der vorgesehenen Zuständigkeit der Gerichte für Anträge auf Befreiung von der Verbandspflicht, der Übernahme der bisher in das Revisionsverzeichnis einzutragenden Tatsachen in das Firmenbuch und der im GenRevG 1997 vorgesehenen Rechtsschutzinstrumentarien ist ein - auch durch die erforderlichen Umstellungen bedingter - Mehraufwand verbunden, der nicht exakt abzuschätzen ist. Dieser Mehraufwand wird jedoch im Ergebnis durch die vorgesehenen Adaptierungen im Bereich der Gerichtsgebühren, durch Entlastungen anderer Behörden und durch Verwaltungsvereinfachungen wie die Aufgabe des Revisionsverzeichnisses (§§ 1 bis 7 GenRevV) und des Revisorenverzeichnisses (§§ 9 bis 13 GenRevV) ausgeglichen.

10. Durch den Gesetzesentwurf sollen die Qualifikationsanforderungen an die Revisoren den Ansprüchen der 8. RL angepaßt werden, ohne daß dies hinsichtlich der genossenschaftlichen Revision durch eine Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben wäre. Durch die Übernahme der für Kapitalgesellschaften geltenden erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des HGB wird die Rechnungslegung von Genossenschaften weitgehend den in der Vierten Richtlinie (Bilanzrichtlinie) vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG = ABI L 222 vom 14.8.1978, 11 ff) und Siebenten Richtlinie (Konzernrichtlinie) vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG = ABI L 193 vom 18.7.1983, 1 ff) normierten Anforderungen unterworfen, ohne daß hiefür eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung bestünde. Andere Richtlinien der Europäischen Union, die für die genossenschaftliche Revision und Rechnungslegung von Bedeutung sind, bestehen - von Spezialmaterien regelnden Richtlinien wie etwa der Bankbilanzrichtlinie abgesehen - nicht.

11. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des geplanten Gesetzes
stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

Besonderer Teil

Zu Art. I (GenRevG 1997):

Erster Abschnitt (Revision)

Zu § 1:

Vgl. § 1 GenRevG, §§ 16, 21 GenRevV, § 42 BWG, § 17b VAG, § 53 dGenG, §§ 228, 244, 268 f HGB.

Abs. 1 faßt die Bestimmungen der § 1 GenRevG und §§ 16, 21 GenRevV über die Pflicht zur Revision sowie über Gegenstand und Umfang der Revision zusammen.

Hinsichtlich des Gegenstands der Revision wurde die Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung um die Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt. Damit deckt sich Abs. 1 mit § 222 Abs. 2 HGB, der als Ziel der Aufstellung des Jahresabschlusses die Feststellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des geprüften Unternehmens vorsieht.

Die Vereine nach der Übergangsvorschrift des § 91 GenG wurden in den die Revision anordnenden Abs. 1 nicht aufgenommen, da diese Vereine keine praktische Bedeutung mehr besitzen.

Die Ziele und Kriterien der Revision sind in § 1 GenRevG einerseits zu eng ("ob gesetzliche oder statutarische Bestimmungen eingehalten wurden"), in § 16 GenRevV andererseits zu weitschweifig ("ob die Geschäftsgebarung der Genossenschaft Bürgschaft für ein gedeihliches Wirken gibt"; "ob die Genossenschaft in ihrer Anlage und gesamten Tätigkeit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und den Zwecken und Zielen des Genossenschaftswesens entspricht", "Einhaltung der gesetzlichen und

statutarischen Bestimmungen") umschrieben. Als knappe und treffende Umschreibung der umfassenden materiellen genossenschaftlichen Gebarungsprüfung bietet sich die Formulierung des § 42 Abs. 1 BWG über die interne Revision an, die für die Prüfung von Kreditinstituten auf ihre "Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit" abstellt. Auf diese Kriterien stellt auch § 17 b VAG über die interne Kontrolle von Versicherungsunternehmen ab. Allerdings erscheint der Begriff "Rechtmäßigkeit" klarer zum Ausdruck zu bringen, daß etwa auch die Einhaltung des Genossenschaftsvertrags zu prüfen ist. Auf Grund der Bedeutung des "Förderungsauftrags" für das Genossenschaftsrecht wird dieser neben der Wirtschaftlichkeit als weiteres Prüfungskriterium erwähnt. Hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auf deren Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung abgestellt, weil diese auf eine Recht- und Ordnungsmäßigkeit hin nicht überprüfbar sind.

Wie in § 53 Abs. 1 zweiter Satz dGenG sieht Abs. 1 die jährliche Revision von Genossenschaften, die bestimmte Größenordnungen überschreiten, vor. Als Kriterium hiefür wurde das Erreichen der Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinn des § 221 Abs. 1 und 2 HGB idF des EU-GesRÄG gewählt.

Das in § 1 GenRevG enthaltene Kriterium für die Auswahl des Revisors ("der Genossenschaft bzw. dem Verein nicht angehöriger Revisor") wird in eine eigene Bestimmung, in der die Befangenheitsgründe umfassend geregelt werden, aufgenommen (vgl. § 3 Abs. 2). Allerdings soll schon in § 1 die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Revisors betont werden. § 1 Abs. 2 GenRevG, der auf die Art der Genossenschaftsmitglieder Bezug nimmt, kann entfallen, weil er keine normative Bedeutung hat.

Dem in § 21 GenRevV vorgesehenen "Fragenschema für Revisionen durch die vom Gericht oder von der politischen Landesbehörde bestellten Revisoren" liegt ein sehr fürsorgliches Konzept zugrunde. Da der Entwurf die Durchführung der Revision ohnedies auf Personen beschränkt, bei denen eine hohe Qualifikation sichergestellt ist, bedarf es dieser detaillierter Anleitungen durch den Gesetzgeber nicht mehr.

Abs. 2 versucht das Problem zu lösen, das sich insbesondere bei der Prüfung der Erfüllung des genossenschaftlichen Förderungsauftrags durch in Kapitalgesellschaften ausgelagerte Betriebe ergibt. Zur Umschreibung der zu prüfenden Tochtergesellschaften lehnt sich Abs. 2 weitgehend an § 244 Abs. 1 und 2 HGB über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts an.

Die Pflicht zur Prüfung der Beteiligungsverwaltung ergibt sich aber schon aus den Revisionsgegenständen des Abs. 1, sodaß die Beteiligungsverwaltung auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 der Revision unterliegt.

Die nunmehr vorgesehene Konzernrevision und die damit verbundene Geburungsprüfung einer (Tochter-)Kapitalgesellschaft läßt deren Verpflichtung zur Jahresabschlußprüfung nach HGB, die auch in Zukunft durch Wirtschaftstreuhänder vorgenommen werden soll, unberührt. Wenngleich es damit für (Tochter)Kapitalgesellschaften zu einer Doppelprüfung durch ihren Abschlußprüfer und den Revisor der Muttergenossenschaft kommen kann, wird die dadurch entstehende Mehrbelastung hinnehmbar sein, da der im Rahmen der Konzernrevision eingesetzte Revisor sich der Ergebnisse der Abschlußprüfung bedienen kann.

Zu § 2:

Vgl.: §§ 2, 14 GenRevG, §§ 8 bis 14 GenRevV, § 1 Abs. 3 und 4 GenNov 34, § 55 dGenG, § 270 HGB.

§§ 2, 14 GenRevG verbinden die Regelungen über die Institutionen, die zur Bestellung der Revisoren berufen sind, mit den Regelungen über die Voraussetzungen der Berechtigung hiezu. § 1 Abs. 3 und 4 GenNov 34 enthält Erweiterungen des § 14 GenRevG.

Demnach kommt derzeit die Bestellung der Revisoren entweder durch einen Revisionsverband (§ 2 Abs. 1 GenRevG), durch das Gericht (§ 2 Abs. 2 GenRevG), durch den Landeshauptmann (§ 2 Abs. 2 GenRevG: für Vereine), durch die Landesregierung (§ 14 GenRevG: für Genossenschaften, hinsichtlich derer die Landesregierung das Recht zur Vornahme der Revision für sich beansprucht), durch eine Landwirtschaftskammer oder den Landeshauptmann von Wien (§ 1 Abs. 3 und 4 GenNov 34: unter den Voraussetzungen des § 14 GenRevG) in Betracht.

Regelungen über die Abberufung der Revisoren fehlen. Bestimmte Anforderungen an Personen, die als Revisoren ausgewählt werden können, werden nur für die Revisoren, die durch das Gericht oder die "politische Landesbehörde" bestellt werden, in den §§ 9 bis 14 GenRevV aufgestellt. Hinsichtlich der von Revisionsverbänden bestellten Revisoren besteht derzeit nur das ausdrückliche gesetzliche Kriterium des § 1 GenRevG, wonach der Revisor der geprüften Genossenschaft nicht angehören darf und "sachverständig" sein muß.

Der Entwurf versucht nunmehr entsprechend dem Aufbau der §§ 270 f HGB Fragen der Bestellung und Abberufung der Revisoren und Fragen der Auswahl der Revisoren in zwei Bestimmungen zu regeln. Hingegen sollen Fragen der Verleihung des Rechts zur Bestellung von Revisoren in einem eigenen Abschnitt dieses Entwurfs einer Lösung zugeführt werden.

In den § 2 Abs. 1 und 2 sieht der Entwurf nur mehr die Bestellung der Revisoren durch einen anerkannten Revisionsverband oder durch das Gericht vor und trägt damit zu einer Vereinfachung der oben dargestellten reichlich komplizierten Rechtslage bei. Eine Reduktion der für die Bestellung der Revisoren zuständigen Stellen scheint aus Gründen der Rechtsbereinigung auch deswegen geboten, weil die Bestellung der Revisoren durch Landeshauptleute, Landwirtschaftskammern und Landesregierungen (vom Sonderfall eines Bundeslandes abgesehen) kaum mehr von praktischer Bedeutung ist und wohl eher als historisches Relikt betrachtet werden muß.

Die Konzeption des § 14 GenRevG, wonach die Revision durch die Landesregierung als deren Recht vorgesehen ist, das sie ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein und ohne Rechtsansprüche der an einer Revision durch die Landesregierung interessierten Genossenschaften ausüben kann, entspricht nicht mehr den modernen rechtsstaatlichen Anforderungen; die Voraussetzung der Gewährung von "Subventionen oder Darlehen" aus Landesmitteln für die Inanspruchnahme dieses Rechts steht zudem in gewissem Widerspruch zu den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags.

Abs. 2 regelt die Verpflichtung einer verbandsfreien Genossenschaft, rechtzeitig vor dem für die nächste Revision fälligem Zeitpunkt die Bestellung eines Revisors bei Gericht zu beantragen, sowie die entsprechende gerichtliche Kontrolle

und gibt dabei im wesentlichen den Regelungsgehalt des § 8 GenRevV wieder. Die Vornahme der Verbandsrevision soll im Weg der Kontrolle durch die Revisionsverbände (vgl. § 20 Abs. 3) überwacht werden.

Regelungen über die Abberufung der Revisoren fehlen derzeit völlig. § 270 Abs. 3 HGB sieht die Möglichkeit vor, daß Organmitglieder oder Minderheitsgesellschafter aus wichtigem Grund die Bestellung eines anderen Abschlußprüfers durch das Gericht erwirken können, und sehen damit eine verfahrensrechtliche Lösung für den Konflikt zwischen der die Abschlußprüfer bestellenden Mehrheit der Gesellschafter und der Minderheit oder den Organmitgliedern vor. Da im Genossenschaftsrevisionsrecht nicht die Genossenschafter die Möglichkeit haben, den Revisor auszuwählen, sondern entweder der Revisionsverband oder das Gericht, sieht Abs. 3 ein vergleichbares Antragsrecht der Genossenschaft vor.

Um sicherzustellen, daß auch eine nach Ablauf der Antragsfrist hervorkommende Befangenheit wahrgenommen werden kann, soll die Bestellung eines anderen Revisors durch das Gericht auch von Amts wegen möglich sein.

Abs. 4 regelt nach dem Vorbild des § 270 Abs. 4 HGB die Möglichkeit des Revisors, seine Enthebung zu erwirken.

Um jedoch keinen über die Notwendigkeit eines modernen Rechtsschutzes hinausgehenden Eingriff in das Prinzip der Selbstkontrolle der Genossenschaften zu bewirken, sollen derartige Anträge nach Abs. 5 nur dann Erfolg haben können, wenn der Revisionsverband nicht von sich aus einen anderen Revisor bestellt. Selbst wenn es aber in diesen Fällen zu einer Bestellung eines anderen Revisors durch das Gericht kommt, soll der Revisor soweit wie möglich dem Kreis der bei dem Revisionsverband beschäftigten Revisoren entnommen werden.

Zu § 3:

Vgl.: § 1 Abs. 1 GenRevG, §§ 9 bis 14 GenRevV (insbesondere § 10 Abs. 3, § 14), § 271 HGB, § 55 dGenG, 8. RL - insb. Art 24.

Diese Bestimmung regelt die Anforderungen an die Qualifikation des Revisors sowie die Gründe, die einer Bestellung entgegenstehen, und folgt damit der Systematik des § 271 HGB.

Die derzeit bestehenden Regelungen über Qualifikation und Befangenheit des Revisors sind dürftig. So bestimmt § 1 Abs. 1 GenRevG allgemein, daß die Revision "durch einen der Genossenschaft, beziehungsweise dem Verein nicht angehörigen, sachverständigen Revisor" vorzunehmen ist. Die §§ 9 bis 14 GenRevV sehen für die von den Gerichten und Landesbehörden zu bestellenden Revisoren deren Aufnahme in eine Liste vor, aus der sie bei der konkreten Bestellung zu entnehmen sind. Im Rahmen der Aufnahme in diese Liste muß gemäß § 10 Abs. 3 GenRevV die "gründliche fachliche Befähigung außer Zweifel stehen". § 14 GenRevV enthält Regelungen für die Auswahl des konkreten Revisors sowie Bestimmungen über die Befangenheit. Eine über § 1 Abs. 1 GenRevG hinausgehende Befangenheitsregelung für den durch einen Revisionsverband bestellten Revisor fehlt überhaupt.

Ein wesentliches Anliegen des Entwurfs besteht darin, die 8. RL auch für die Revisoren umzusetzen.

Nach Art. 1 der 8. RL ist die RL auf Personen, die mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses beauftragt sind, anzuwenden, soweit solche Prüfungen nach Gemeinschaftsrecht zwingend vorgeschrieben sind. Solche Prüfungen schreiben die Vierte Richtlinie (Bilanzrichtlinie) vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG = ABI L 222 vom 14.8.1978, 11 ff) und Siebente Richtlinie (Konzernrichtlinie) vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG = ABI L 193 vom 18.7.1983, 1 ff) vor, die jedoch auf Genossenschaften nicht Anwendung finden. Allerdings differenziert die Richtlinie vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG = ABI L 372 vom

31.12.1986, 1 ff) nicht nach gewissen Rechtsformen, sodaß sie auch auf Banken, die in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben werden, Anwendung findet. Nach § 61 BWG können als Bankprüfer die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen herangezogen werden. Da ein die 8. RL für Revisoren umsetzendes Gesetz nicht besteht, erscheint die EU-Konformität des § 61 BWG hinsichtlich der Revisoren zweifelhaft.

Für die Wirtschaftstreuhänder ist die 8. RL im wesentlichen durch die WTBO umgesetzt. Das HGB baut in seinen Bestimmungen über die Abschlußprüfung nach den §§ 268 ff und insbesondere in § 270 auf der WTBO auf. Soweit Wirtschaftstreuhänder als Revisoren herangezogen werden, sollten diese freilich auch über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der genossenschaftlichen Gebarungsprüfung verfügen.

In der selben Technik regelt der Zweite Abschnitt die Zulassung von Revisoren und die hiezu erforderlichen Voraussetzungen, sodaß Abs. 1 über die Auswahl des Revisors auf diesen Bestimmungen aufbauen kann.

Abs. 2 enthält die Gründe, deretwegen ein Revisor von der Revision einer Genossenschaft ausgeschlossen ist und setzt damit Art 24 8. RL über die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer für Revisoren um. Gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des Aufsichtsrats, Arbeitnehmer und Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft sollen demnach von der Revisionstätigkeit jedenfalls ausgeschlossen sein. Darüber hinaus sollen andere allfällige Befangenheitsfälle durch eine Generalklausel erfaßt werden.

Zu § 4:

Vgl.: § 6 GenRevG, §§ 15 bis 20 GenRevV, § 272 HGB, § 273 Abs. 3 HGB, §§ 57 dGenG.

§ 6 GenRevG regelt die Auskunfts- und Untersuchungsrechte des Revisors und sieht die Beziehung des Aufsichtsrats zur Revision vor. Die GenRevV enthält in ihrem Dritten Abschnitt unter der Überschrift "Vornahme der Revision" in den §§ 15 bis 20 ausführliche und detaillierte Anleitungen und Ratschläge für die Durchführung der Revision.

Mit dem vorgeschlagenen § 4 wird der Inhalt dieser Bestimmungen wesentlich gestrafft.

Abs. 1 ersetzt § 6 Abs. 1 und 2 GenRevG sowie §§ 19 f GenRevV. § 19 GenRevV wiederholt im wesentlichen den Inhalt des § 6 GenRevG über die Untersuchungs- und Auskunftsrechte des Revisors und enthält eine (nicht mehr erforderliche) Anleitung des Revisors für die Fälle, in denen ihm "Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden". Ebensowenig erforderlich erscheinen in Zukunft detaillierte Regelungen über die Feststellung des Kassenbestands und die Vorgehensweise bei mangelhafter Buchführung.

Wie bisher soll die Prüfung von Vermögensgegenständen und Schulden etwa durch Auskunftseinhaltung bei Gläubigern und Schuldner wie auch das Abverlangen von Auskünften und Aufklärungen von Bediensteten der Genossenschaft nicht der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Es könnte wohl den Genossenschaften bei Auseinandersetzungen mit dem Revisor über den Umfang seiner Prüfungsbefugnisse der Rechtsschutzstandard eingeräumt werden, der den Unternehmen bei der Prüfung des Jahresabschlusses zukommt: Der Abschlußprüfer kann Prüfungsmaßnahmen gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens nicht vornehmen; diese können gemäß §§ 272, 283 HGB nur durch Zwangsstrafen des Gerichts zur Duldung oder Auskunftserteilung verpflichtet werden. Eine derartige an der handelsrechtlichen Abschlußprüfung orientierte Regelung würde jedoch dem Ziel der Stärkung der genossenschaftlichen Gebarungsprüfung widersprechen.

Darüber hinaus wird in Abs. 1 klargestellt, daß die hierin vorgesehenen Befugnisse dem Revisor auch gegenüber Tochterunternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2 zustehen.

Abs. 2 regelt die bisher in § 18 GenRevV vorgesehene Ankündigung der Revision sowie die Beziehung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zur Revision. Damit "Überraschungsprüfungen" möglich bleiben, soll dem Vorstand der Prüfungstermin nicht schon vor Prüfungsbeginn mitgeteilt werden müssen. Es genügt, daß der Vorstand mit Beginn der Prüfung benachrichtigt wird.

Die Anordnung des § 18 GenRevV, wonach die Revision am Sitz der Genossenschaft vorzunehmen ist, wurde nicht übernommen, weil sich dies ohnedies meist aus den Umständen ergeben wird. Überdies hat sich eine derartige

Anordnung auch für die handelsrechtliche Bilanzprüfung nicht als erforderlich erwiesen.

§ 15 GenRevV erscheint lediglich insofern rechtlich von Bedeutung, als er von "Anleitungen und Weisungen" für den Revisor spricht. In Hinblick auf die Unabhängigkeit des Revisors, der auch in den Fällen, in denen er von einem Revisionsverband bestellt wird, Träger der Revision ist, wurde diese Bestimmung nicht übernommen. § 17 GenRevV enthält Anleitungen für die Informationsaufnahme des Revisors; § 4 enthält derartige Anleitungen entsprechend der modernen Rechtssprache und angesichts des Ausbildungsstands der Revisoren nicht mehr.

Abs. 3 verpflichtet den Revisor, über bestandgefährdende Tatsachen und schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag unverzüglich zu berichten. Er baut dabei auf den Vorbildern des § 273 Abs. 2 HGB und des § 57 Abs. 3 dGenG auf. Im Sinn der Vermeidung von Insolvenzen soll der Revisor auch über bestandgefährdende Umstände eines Tochterunternehmens berichten und den Umstand, daß ein derartiger Bericht abgegeben wurde, den gesetzlichen Vertretern des Tochterunternehmens weiterleiten.

Um die Warnpflicht des Revisors in diesen Fällen abzusichern, wird der Vorstand dazu verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zur Beschußfassung über bestandgefährdende Tatsachen einzuberufen, wobei es auf das Vorliegen des schriftlichen Revisionsberichts nicht ankommen soll. Wenn dieser nicht rechtzeitig vor der Generalversammlung fertiggestellt werden kann, hat der Revisor einen schriftlichen Zwischenbericht über die festgestellten Tatsachen zu erstellen; für den Zwischenbericht gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Der Verpflichtung des Vorstands zur Einberufung einer Generalversammlung in den Fällen des Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 1 über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Revisor bei Säumigkeit des Vorstands.

Das Konzept des § 16 Abs. 3 und 4 GenRevV, wonach der Revisor während der Durchführung der Revision laufend Ratschläge und Anweisungen zu erteilen hat, wurde nicht übernommen. Der Entwurf geht insgesamt davon aus, daß die

Aufgaben der Kontrolle von den Aufgaben der Beratung möglichst zu trennen sind. Andernfalls liefe der Revisor Gefahr, im Zug einer späteren Revision Maßnahmen kontrollieren zu müssen, die aufgrund seiner Vorschläge vorgenommen wurden. Damit folgt der Entwurf einer bereits im HGB vorgegebenen Tendenz. § 271 Abs. 2 Z 5 HGB sieht es als Befangenheitsgrund an, wenn der Abschlußprüfer bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat. Um für den Bereich der genossenschaftlichen Revision den Eindruck einer "gesetzlich angeordneten Befangenheit" zu vermeiden, weist der Entwurf die Beratungsfunktion dem Revisionsverband zu, wobei nicht verkannt wird, daß schon im Aufzeigen drohender Gefahren Elemente der Beratung stecken.

Abs. 4 sieht nach dem Vorbild des § 57 Abs. 4 dGenG eine Prüfungsabschlußsitzung vor. Diese Sitzung soll Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft möglichst früh über den Geschäftsstand unterrichten und es der Genossenschaftsverwaltung zugleich ermöglichen, vor Abfassung des schriftlichen Prüfungsberichts zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen und Mißverständnisse auszuräumen. Der mündliche Bericht schließt die Pflicht des Revisors ein, auf Gegenvorstellungen einzugehen.

Wie in Abs. 2 soll jedoch zunächst die Zuziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden genügen, damit in Fällen, in denen die Ergebnisse der Revision dies nicht erforderlich machen, eine aufwendige gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vermieden werden kann.

Zu § 5:

Vgl.: § 7 GenRevG, § 16 Abs. 4 GenRevV, § 22 GenRevV, § 273 HGB, § 58 dGenG.

§ 7 GenRevG und § 16 Abs. 4 GenRevV sehen die Verpflichtung des Revisors vor, den Revisionsbericht dem Genossenschaftsvorstand zu erstatten und die Vornahme der Revision der "Behörde" anzuzeigen. In den Fällen der Revision durch einen von einem Verband bestellten Revisor, erfolgt die Berichterstattung im Weg des Verbandsvorstands. Dem Verbandsvorstand obliegt dabei die Verpflichtung, den Bericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen. § 22 GenRevV regelt überdies den notwendigen Inhalt des Berichts.

Abs. 1 ordnet die Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung an und stellt gewisse inhaltliche Anforderungen an den Bericht auf. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Inhalt und Umfang des Revisionsberichts schon durch den Zweck der Revision vorgegeben sind.

Zur besseren Information der Mitglieder der Genossenschaft über die Revision sieht Abs. 2 eine Kurzfassung des Revisionsberichts vor, auf den ebenso wie auf den Revisionsbericht als solchen Abs. 3 und 4 Anwendung finden. Dabei sollen die Genossenschaftsmitglieder möglichst umfassend über wichtige Feststellungen informiert werden.

Abs. 3 sieht nunmehr neben der Verpflichtung zur Vorlage des unterzeichneten Berichts an Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft die Verpflichtung des Revisors vor, die Vornahme der Revision zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Dabei wurde die in § 7 Abs. 1 GenRevG gewählte Lösung, wonach Revisor oder Revisionsverband (und nicht die geprüfte Genossenschaft) die Vornahme der Revision der " ... Behörde ... anzeigen", beibehalten.

Wie nach dem bisherigen § 7 GenRevG soll in den Fällen der Verbandsrevision die Weiterleitung des Berichts durch den Verbandsvorstand erfolgen und dieser zur Prüfung des Revisionsberichts verpflichtet sein.

Zu § 6:

Vgl.: § 8 GenRevG, § 59 dGenG.

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 1 GenRevG.

Zur besseren Information der Genossenschafter und um dem Revisor und dem Revisionsverband Gelegenheit zu geben, den Revisionsbericht auch gegenüber den Genossenschaftern näher zu erläutern und die Generalversammlung zu veranlassen, zwecks Mängelbeseitigung auf Vorstand und Aufsichtsrat einzuwirken, sollen gemäß Abs. 2 Revisor und Revisionsverband an der über den Revisionsbericht beratenden Generalversammlung teilnehmen.

Darüberhinaus sieht Abs. 3 zur Verbesserung der Information der Mitglieder vor, daß die Kurzfassung des Revisionsberichts während der Einberufungszeit zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen ist. Überdies wird den Mitgliedern das Recht auf eine Abschrift der Kurzfassung eingeräumt.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 GenRevG. Anstelle des gesamten Berichts soll jedoch jetzt nur mehr die Kurzfassung des Revisors zur Verlesung kommen. Allenfalls erforderliche Ergänzungen durch den Revisor sind im Hinblick auf dessen im Abs. 2 vorgesehene Teilnahme an der Generalversammlung möglich.

Zu § 7:

Vgl.: § 60 dGenG.

Der Entwurf verfolgt die Tendenz, insbesondere durch eine verstärkte Information zur Beseitigung bei der Revision festgestellter Mängel beizutragen. In diesem Sinn soll dem Revisor nicht nur die Teilnahme an der Generalversammlung, welche über den Revisionsbericht oder über bestand- und entwicklungsgefährdende Mängel berät, ermöglicht, sondern bei Säumigkeit des Vorstands oder unzulänglicher Information der Generalversammlung durch den Vorstand auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich selbst an die Generalversammlung zu wenden. Als Vorbild für § 7 dient § 60 dGenG, der ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Revisionsverband, der nach deutschem Recht Träger der Revision ist, vorsieht.

Zu § 8:

Vgl. § 9 GenRevG, § 23 f GenRevV.

Nach den § 9 GenRevG und §§ 23 f GenRevV hat der Revisor zunächst der Genossenschaft eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel zu setzen. Werden die Mängel in dieser Frist nicht behoben, hat er eine Abschrift des Revisionsberichts dem Handelsgericht oder der zuständigen Landesbehörde vorzulegen, die "auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinzuwirken" haben. Bei Genossenschaften ist insbesondere zu erwägen, ob ein Grund zu einem Einschreiten nach §§ 87 bis 89 GenG vorliegt.

Der Entwurf verfolgt die Tendenz, durch eine verstärkte Information zur Beseitigung bei der Revision festgestellter Mängel beizutragen. Hingegen verzichtet der Entwurf darauf, durch neue obrigkeitliche Maßnahmen in die Geschäftsführung der Genossenschaft, die als mangelhaft befunden wird, "hineinzuregieren". Ausgehend hiervon wäre es Aufgabe des Genossenschaftsrevisionsrechts, die von einem Fehlverhalten der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft oder einer Fehlentwicklung der Genossenschaft Betroffenen zu informieren, um ihnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Nach dem Entwurf soll das Schwergewicht der Prüfungsverfolgung und Beseitigung von Mängeln in der Information der Mitglieder liegen. Wenn jedoch auch die Befassung der Generalversammlung nicht zu einer Beseitigung wesentlicher Mängel führt, sollen die Gläubiger durch Offenlegung eines Mängelberichts verständigt werden. Dabei wurde mit der Veröffentlichung eines bloßen Hinweises auf die Tatsache der Einreichung die am wenigstens aufwendige Form der Offenlegung vorgeschlagen.

Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die genossenschaftliche Pflichtrevision nicht nur die Mitglieder der Genossenschaft vor dem "Genossenschaftsmanagement" schützen soll, sondern ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung angesichts des bei der Genossenschaft fehlenden fixen Grundkapitals und der fehlenden Kapitalaufbringungs- und Kapitalschutzbestimmungen auch in dem Ziel des Gläubigerschutzes findet.

In vielen Fällen wird jedoch eine Überwachung der Abstellung festgestellter Mängel nicht erforderlich sein und ein Bericht über die Einleitung geeigneter Maßnahmen ausreichen. Um eine flexible Handhabung der Prüfungsverfolgung zu ermöglichen, soll die Überwachung der tatsächlichen Abstellung von Mängeln dem pflichtgebundenen Ermessen des Revisors überlassen werden.

Wie bisher soll die Revision aber auch dazu dienen, Mängel, zu deren Abstellung das GenG Ordnungsstrafen (§ 87 GenG) vorsieht und für die das GenG gerichtliche Straftatbestände normiert (§§ 88 f GenG), dem Gericht bekanntzugeben. Ordnungsstrafen sieht § 87 GenG für das Fehlen oder Mängel des Mitgliederregisters (§§ 14 und 77 GenG), für die Nichtbeachtung des § 22 Abs. 3 GenG über die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses, für die mangelnde Eintragung von Beschlüssen der Generalversammlung in das Protokollbuch (§ 34

Abs. 2) und für die Verletzung der Informationsrechte der Genossenschafter (§ 35 GenG) vor. § 88 bedroht die Überschreitung des gesetzlichen und statutarischen Wirkungsbereichs der Genossenschaft, § 89 vorsätzlich falsche Angaben in bestimmten wichtigen Urkunden mit gerichtlichen Freiheits- und Geldstrafen. Soweit § 87 GenG auf § 22 Abs. 3 GenG verweist, ist ihm durch die Neuregelung des § 22 GenG in Art. II Z 1 dieses Bundesgesetzes weitgehend die Grundlage entzogen, da damit mittelgroße und große Genossenschaften den für Kapitalgesellschaften geltenden erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen des HGB einschließlich der Bestimmungen über die Zwangsstrafen unterworfen werden. Im übrigen wird in Zukunft der Verweis auf § 22 GenG als Verweis auf die Verpflichtung des Vorstands zur Aufstellung des Abschlusses und des Berichts nach § 22 Abs. 2 GenG idF dieses Bundesgesetzes zu verstehen sein. Eine umfassende Überarbeitung der §§ 87 bis 89 GenG wird der zukünftigen Gesamtreform des GenG vorbehalten.

Zu § 9:

Vgl.: § 10 GenRevG, §§ 25f GenRevV, § 270 Abs. 5 HGB, § 61 dGenG.

Die §§ 10 GenRevG und §§ 25 f GenRevV regeln derzeit lediglich die Kosten der gerichtlich oder behördlich bestellten Revisoren. § 9 Abs. 1 legt nunmehr auch die Ersatzpflicht einer Genossenschaft, die einem Revisionsverband angehört, ausdrücklich fest, wobei auf das Statut des Revisionsverbands verwiesen wird. In Abs. 2 wurden die bisherigen Kostenregelungen vereinfacht. An deren Stelle wurde mit einer geringfügigen sprachlichen Modifikation der Inhalt des § 270 Abs. 5 HGB über die Kosten der vom Gericht bestellten Abschlußprüfer gesetzt.

Zu § 10:

Vgl.: § 12 GenRevG, § 27 GenRevV, § 275 HGB, § 62 dGenG.

§ 12 GenRevG und § 27 GenRevV regeln die Geheimhaltungspflicht des Revisors. Bestimmungen über die Haftung des Revisor und der Revisionsverbände fehlen.

Diese Bestimmung übernimmt mit kleineren sprachlichen Adaptionen die Regelung des § 275 HGB über die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dem Revisor und dem Revisionsverband im einzelnen unterschiedliche Verpflichtungen treffen. Träger der Revision nach dem

Entwurf wie nach geltendem Gesetz ist der Revisor. Allerdings kommen dem Revisionsverband weiterhin Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben im Rahmen der Revision zu. Diese Bestimmung normiert nur allgemein die Verpflichtung zu einer gewissenhaften und unparteiischen Revision. Welche Verpflichtungen die in Betracht kommenden Personen im einzelnen trifft, ergibt sich aus den für sie geltenden Regelungen.

Mit dieser Bestimmung wird überdies Art. 23 der 8. RL über die berufliche Sorgfalt der Pflichtprüfer und Art. 26 der 8. RL über angemessene Sanktionen gegen Pflichtverletzungen für das genossenschaftliche Revisionsrecht umgesetzt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung übernimmt § 276 HGB und § 21 Abs. 4 PSG über Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfer für die genossenschaftliche Revision.

Zu § 12:

Vgl. § 11 GenRevG, § 283 HGB.

Diese Bestimmung paßt den Wortlaut des § 11 GenRevG über die Zwangsstrafen bei der Nichtbefolgung der Vorschriften über die Auskunfterteilung an den Revisor und die Behandlung des Revisionsberichts an den § 283 HGB an.

Zweiter Abschnitt (Zulassung als Revisor)

Die 8. RL sieht in ihrem Abschnitt II die Zulassung von Personen als Pflichtprüfer durch behördliche Entscheidung vor und regelt die diesbezüglichen Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse. Abschnitt III hat Fragen der beruflichen Sorgfalt und Unabhängigkeit zum Gegenstand. Abschnitt IV regelt die Veröffentlichung der Namen und Anschriften aller natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften, die zur Pflichtprüfung zugelassen sind.

Hinsichtlich des Anpassungsbedarfs des österreichischen Revisionsrechts an die 8. RL und weiterer allgemeiner Ausführungen zur Qualifikation der Revisoren wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Zu § 13:

Vgl. Art. 2, 4, 8, 28 8. RL

§ 13 Abs. 1 setzt Art. 4 der 8. RL für das genossenschaftliche Revisionsrecht um. Nach Art. 4 dürfen zur Durchführung der Pflichtprüfung nur solche natürliche Personen zugelassen werden, die nach Erlangung der Hochschulreife eine theoretische und praktische Ausbildung erhalten und sich mit Erfolg einer staatlich oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses unterzogen haben. Art. 8 der 8. RL sieht eine zumindest dreijährige praktische Ausbildung bei einer gemäß der 8. RL zugelassenen Person vor. § 13 Abs. 1 übernimmt auch dieses Mindestanfordernis und sieht als für die Zulassung zuständige Behörde (Art. 2 Abs. 1 der 8. RL) den Bundesminister für Justiz vor.

§ 13 Abs. 2 setzt Art. 28 der 8. RL um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verzeichnisse der Namen und Anschriften aller zugelassenen Prüfer der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Bewerbung für die Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor bei einem anerkannten Revisionsverband schriftlich einzubringen ist. Dem entspricht, daß gemäß § 15 die Prüfungen vor im Rahmen der Revisionsverbände eingerichteten Prüfungsausschüssen abgelegt werden. Die Prüfungskandidaten haben der Bewerbung Unterlagen anzuschließen, die insbesondere die Hochschulreife und die ausreichende praktische Erfahrung belegen sollen. Aufgrund einer Vorprüfung dieser Unterlagen sollen die Revisionsverbände diese dem für die Zulassung zur Prüfung zuständigen Bundesminister für Justiz mit einer Stellungnahme über das Erfüllen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung vorlegen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung schlägt eine praktikable und mit möglichst wenig Umstellungsaufwand verbundene Lösung für die Organisation der Fachprüfungen vor, in dem er daran anknüpft, daß schon bisher Prüfungen im Rahmen der

Revisionsverbände vorgenommen wurden, und die Abnahme der nunmehr vorgesehenen Prüfungen im selben organisatorischen Rahmen vorsieht.

Der Bundesminister für Justiz bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf Vorschlag des betreffenden Verbands.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt Inhalt und Ablauf der Prüfung und übernimmt dabei die in Art. 6 der 8. RL vorgesehenen Prüfungsgegenstände. Zusammengefaßt hat die Prüfung neben dem unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsrevisionsrechts zu prüfenden Genossenschaftsrecht die Gegenstände Rechnungswesen und Rechnungslegung, Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Rechtslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaften zu umfassen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung sieht zur näheren Gestaltung des Prüfungsverfahrens eine durch den Bundesminister für Justiz zu erlassende Prüfungsverordnung vor.

Zu § 18:

Gemäß dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Justiz die Zulassung als Revisor zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen, wenn der Revisor dies beantragt oder wenn dies erforderlich ist, weil der Revisor zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr in der Lage ist. Damit soll der durch die Zulassungsregeln geforderte Qualitätsstandard auch für die Zeit nach der Zulassung gesichert bleiben und dem Revisor die Möglichkeit zur Zurücklegung seiner Befugnisse eingeräumt werden. Damit wird jedenfalls den Art. 23 und 26 der 8. RL entsprochen.

Dritter Abschnitt (Revisionsverbände)

Die §§ 2 bis 5 GenRevG regeln derzeit die Anerkennung von Revisionsverbänden, deren Rechtsstellung und behördliche Überwachung im

Rahmen der Regelungen über die genossenschaftliche Pflichtrevision. Im Gegensatz dazu sieht der Entwurf einen eigenen Abschnitt für die Revisionsverbände vor.

Zu § 19:

Vgl. §§ 2, 3 GenRevG, §§ 63 bis 63d dGenG.

Abs. 1 stellt die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung des Revisionsverbands auf und setzt dabei - wie das bisherige Recht - am Verbandsstatut und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern an. Wesentliche Voraussetzungen sind ferner, daß der Revisionsverband in der Rechtsform entweder des Vereins oder der Genossenschaft gegründet sein muß und er nach seinem Verbandsstatut die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften bezweckt. Überdies müssen nunmehr Ersatzansprüche gegen die vom Verband bestellten Revisoren oder gegen den Revisionsverband ausreichend sichergestellt sein.

Abs. 2 konkretisiert die Anforderungen an das Verbandsstatut:

In Z 1 werden gemäß § 3 Abs. 4 GenRevG bestehende Anforderungen in sprachlich modifizierter Form wiederholt.

Z 2 versucht das Gründungserfordernis der Aufnahme in einen Revisionsverband dadurch zu mildern, daß den Revisionsverbänden die Verpflichtung auferlegt wird, in ihren Verbandsstatuten Genossenschaften Anspruch auf Aufnahme und Verbleib im Revisionsverband unter näher konkretisierten Voraussetzungen einzuräumen.

Durch Z 3 soll sichergestellt werden, daß der von einem Revisionsverband bestellte Revisor seine Aufgaben weisungsfrei und unabhängig besorgt. Unbeschadet dessen, daß allfällige unsachliche Einflußnahmen auf den Revisor die geprüfte Genossenschaft berechtigten könnten, die Abberufung dieses Revisors zu beantragen, verpflichtet der Entwurf die Revisionsverbände die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Revisoren im Verbandsstatut sicherzustellen. Art. 27 der 8. RL sieht vor, daß die natürlichen Personen, die die Prüfung im Namen einer Prüfungsgesellschaft durchführen, bei der Durchführung der Prüfung unabhängig zu sein haben. Auch dieser Bestimmung kommt die normierte Unabhängigkeit entgegen.

Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 3 Abs. 2 GenRevG über die zulässigen Zwecke des Revisionsverbands. Um den Anschein einer allfälligen Befangenheit zu vermeiden, nimmt der Entwurf die "Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen" zwischen den Verbandsgenossenschaften vom Kreis der zulässigen Zwecke des Revisionsverbands aus. Sogenannte "gemischte Verbände", die sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch die Revision vornehmen, sollen daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Das Verbot der Verfolgung anderer Zwecke bezieht sich allerdings nicht auf solche Zwecke, zu denen die Revisionsverbände durch andere gesetzliche Vorschriften (wie etwa BWG und WGG) verpflichtet werden.

Abs. 4 konkretisiert die Voraussetzung einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern, die die wirtschaftliche und organisatorische Effizienz des Verbands sicherstellen soll. Im Gegensatz zum bisherigen § 3 Abs. 3 GenRevG wurde jedoch von einer fixen Mindestanzahl an Mitgliedsgenossenschaften abgesehen.

Abs. 5 räumt der für die Anerkennung zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen. Diese Regelung geht auf das Vorbild des § 63a Abs. 3 dGenG zurück.

Zu § 20

Vgl. § 63c Abs. 3 dGenG.

Das geltende GenRevG macht die Änderung des Verbandsstatuts nicht von der Zustimmung der für die Anerkennung zuständigen Behörde abhängig, obwohl die Prüfung des Verbandsstatuts wesentliche Grundlage für die Anerkennung ist. § 20 sieht daher - wie § 63c Abs. 3 dGenG - das Erfordernis der Zustimmung der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu bestimmten Änderungen des Verbandsstatuts vor. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Zustimmung zu erteilen oder zu versagen ist, hat sich die Behörde von den in § 19 für die Anerkennung des Revisionsverbands aufgestellten Grundsätze leiten zu lassen.

Zu § 21:

Vgl. § 4 GenRevG, §§ 1, 3 GenRevV, § 63 dGenG.

Zum Zweck der Überwachung der periodischen Revision sieht das nach den §§ 1 bis 7 GenRevV eingerichtete Revisionsverzeichnis unter anderem die Eintragung der Zugehörigkeit der einzelnen Genossenschaften zu

Revisionsverbänden vor. Zu diesem Zweck haben die Revisionsverbände gemäß § 4 GenRevG die ihnen angehörigen Genossenschaften und eintretende Veränderungen den zuständigen Behörden nachzuweisen. § 21 ersetzt den bisherigen § 4 GenRevG, wobei nunmehr infolge Aufgabe des bisherigen Revisionsverzeichnisses die Aufnahme und das Ausscheiden einer Genossenschaft aus einem Revisionsverband in das Firmenbuch einzutragen sind. Dabei kann die Anmeldung der Aufnahme einer Genossenschaft erst nach deren Eintragung in das Firmenbuch und nicht schon nach der Erteilung der Revisionszusicherung erfolgen.

Zu § 22:

Vgl. § 5 GenRevG, § 64a dGenG.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem § 5 GenRevG. Der Entziehungsgrund des Rückgangs der Anzahl der dem Verband angehörigen Genossenschaften wurde der Änderung der entsprechenden Anerkennungsvoraussetzung (§ 19 Abs. 4) angepaßt. Darüber hinaus soll dem Revisionsverband die Anerkennung nunmehr auch dann entzogen werden können, wenn er Auflagen im Sinn des § 19 Abs. 5 nicht erfüllt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstands durch die für die Anerkennung zuständige Behörde (vgl. § 23) ausgesprochen; gemäß Art. II Abs. 4 EGVG ist auf dieses Verfahren das AVG anzuwenden.

Zu § 23:

Vgl. § 2 GenRevG, § 62 dGenG.

Gemäß § 2 Abs. 1 GenRevG iVm § 3 Abs. 2 Z 2 lit. g B-ÜG, StGBI. Nr. 94/1945 ist zur Anerkennung eines Revisionsverbands der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zuständig. Zur Anerkennung von Revisionsverbänden, die ausschließlich oder vorwiegend Kreditgenossenschaften umfassen, ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und den beteiligten Bundesministerien berufen.

Der Entwurf beseitigt infolge der Rechtsüberleitung entstandene Unstimmigkeiten und normiert anstelle der Mehrfachzuständigkeiten für die

Anerkennung der Revisionsverbände die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Allerdings sollen angesichts der besonderen Kontrollsysteme nach dem BWG für Kredit- und Finanzinstitute die Mitzuständigkeit des Bundesministers für Finanzen und nach dem WGG für gemeinnützige Bauvereinigungen die Mitzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen einer Einvernehmensregelung erhalten bleiben. Für diese Mitzuständigkeiten stellt der Entwurf auf das Verbandsstatut und nicht - wie bisher § 2 Abs 2 GenRevG - auf die überwiegende Anzahl bestimmter Mitglieder des Revisionsverbands ab.

Vierter Abschnitt (Verbandszugehörigkeit)

Der Vierte Abschnitt ersetzt die bisher in der Genossenschaftsnovelle 1934 enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 24:

Vgl. § 1 Abs. 1 und 2 GenNov 34

Diese Bestimmung entspricht dem § 1 Abs. 1 und 2 GenNov 34 und sieht die Revisionszusicherung durch einen Revisionsverband als Eintragungsvoraussetzung für eine zu gründende Genossenschaft vor.

Da in Zukunft die Revision durch die Landesregierung, die Landwirtschaftskammer und den Landeshauptmann von Wien nicht mehr möglich sein soll, müssen die bisher zur Revisionszusicherung durch einen Revisionsverband vorhandenen Alternativen entfallen.

Zu § 25:

Bestimmungen über Form und Inhalt des Aufnahmeansuchens an den Revisionsverband enthält das derzeit geltende Genossenschaftsrevisionsrecht nicht. Im Sinn der durch den Entwurf angestrebten Verrechtlichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Revisionsverband und die Begründung von Rechtsansprüchen auf eine derartige Aufnahme bestimmt der Entwurf, daß

bestimmte Beilagen und Erklärungen dem Aufnahmeansuchen anzuschließen sind. Damit soll dem Revisionsverband eine rasche Entscheidung ermöglicht werden; gleichzeitig sollen die formellen Voraussetzungen für den Beginn des Laufs der Frist für die Entscheidung des Revisionsverbands konkretisiert werden. Diese Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn dem Revisionsverband ein ordnungsgemäßer Antrag samt den erforderlichen Unterlagen im Sinn des § 25 Abs. 1 vorgelegt worden ist.

Die Verpflichtung des Revisionsverbands, über das Aufnahmeansuchen binnen acht Wochen zu entscheiden, entspricht dem Umstand, daß wie nach bisherigem Recht die Befreiung von der Verbandspflicht - abgesehen von weiteren Voraussetzungen - nicht nur dann möglich sein soll, wenn ein Revisionsverband die Aufnahme einer Genossenschaft abgelehnt hat, sondern auch dann, wenn er über das Aufnahmeansuchen nicht binnen acht Wochen entschieden hat (§ 26 Abs. 1 Z 1).

Zu § 26:

Vgl. § 2, § 3 Abs. 2, § 4, § 6 GenNov 34; § 16 Abs. 5 iVm § 11 Abs. 1 Z 4, § 64b dGenG.

Diese Bestimmung faßt die in der GenNov 34 jeweils für die zu gründende, die aus dem Verband ausgeschiedene und die ihren Genossenschaftsvertrag ändernde Genossenschaft gesondert geregelte Befreiung von der Verbandspflicht in einer Bestimmung zusammen und hält die bisher bestehenden Anforderungen für diese Befreiung mit gewissen Modifikationen aufrecht.

So soll es auch in Zukunft für die Befreiung von der Verbandspflicht erforderlich sein, daß ein zuständiger Revisionsverband die Aufnahme der Genossenschaft ablehnt oder binnen acht Wochen hierüber nicht entscheidet. Zusätzlich wird der Fall berücksichtigt, daß ein für die Genossenschaft zuständiger Revisionsverband nicht besteht. Überdies sollen Genossenschaften, denen der weitere Verbleib in ihrem bisherigen Revisionsverband nicht zugemutet werden kann, nicht dazu verhalten werden, nach Ausscheiden aus diesem neuerlich ein Aufnahmeansuchen in diesen Verband zu stellen.

Um die Umgehung der Verbandspflicht durch unzureichend begründete Aufnahmeanträge hintanzuhalten, wird ausdrücklich darauf abgestellt, daß es für die

Befreiung von der Verbandspflicht darauf ankommen soll, daß ein ausreichend begründetes Aufnahmeansuchen abgelehnt oder hierüber nicht entschieden wurde. Das über den Befreiungsantrag entscheidende Gericht wird daher die dem Revisionsverband vorgelegten Unterlagen daraufhin zu überprüfen haben, ob und wann die Erfordernisse des § 25 Abs. 1 vorlagen.

Die Frist, innerhalb der der Revisionsverband über das Aufnahmeansuchen zu entscheiden hat, wurde von vier auf acht Wochen verlängert, sie beginnt mit der Vorlage des ausreichend begründeten Aufnahmeansuchens.

Da der Anspruch der Genossenschaft auf Aufnahme in einen zuständigen Revisionsverband, soweit keine erheblichen Bedenken gegen die Gründung bestehen, mit dem Entwurf klargestellt wird (§ 19 Abs. 2 Z 2), müßte die Befreiung von der Verbandspflicht an Bedeutung verlieren. Um die Genossenschaften jedoch nicht in Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung des Verbands, sie aufzunehmen, zu zwingen, soll die Möglichkeit der Befreiung von der Verbandspflicht auch dann bestehen, wenn der Revisionsverband die Aufnahme der Genossenschaft zu Unrecht abgelehnt hat.

Nach § 2 Abs. 2 zweiter Satz GenNov 34 setzt die Befreiung einer Genossenschaft von der Verbandspflicht voraus, daß sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gegen die Gründung der Genossenschaft keine sachlichen Bedenken ergeben und die Mitglieder des ersten Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt worden ist, die Gründer der Genossenschaft Gewähr dafür bieten, daß die Genossenschaft ihre Aufgabe im Geiste des Genossenschaftsgesetzes erfüllen wird. § 26 Abs. 1 Z 2 versucht, diese Voraussetzungen zu konkretisieren:

Voraussetzung soll nunmehr sein, daß nach einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose sowie auf Grund der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des ersten Vorstands oder, wenn ein solcher nicht gewählt geworden ist, der Gründer zu erwarten ist, daß die Genossenschaft ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt.

Wesentlich soll demnach sein, daß die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des beabsichtigten Zwecks ausreichen und der Bestand der Genossenschaft als gesichert erscheint. Damit soll der Gründung von

Genossenschaften die von Beginn an einem gesteigerten Insolvenzrisiko ausgesetzt sind, Einhalt geboten werden. Eine gewisse Verschärfung zur bisherigen Rechtslage ergibt sich daraus, daß nunmehr eine positive Prognose abgegeben werden muß, während es bisher ausreichte, daß keine wirtschaftlichen Bedenken gegen die Gründung bestehen.

Anstelle der Eintragung der Art der Revision (§§ 1 bis 7 GenRevV) in das Revisionsverzeichnis soll nunmehr nach § 26 Abs. 2 die Befreiung von der Verbandspflicht in das Firmenbuch eingetragen werden.

§ 3 GenNov 34 über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens einer Genossenschaft enthält zwei verschiedene Regelungszwecke:

Zur Sicherstellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Revisionsverbands sieht § 3 Abs. 1 vor, daß die Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung des Genossenschaftsvertrags der Zustimmung des Revisionsverbands bedarf.

§ 3 Abs. 2 regelt den Fall, in dem eine von der Verbandspflicht befreite Genossenschaft den im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Gegenstand des Unternehmens ändert, und beantwortet damit die Frage, wie weit die Befreiung von der Verbandspflicht reicht.

Aus diesem Grund regelt der Entwurf die bisher in § 3 Abs. 2 GenNov 34 geregelte Frage als Problem der Befreiung von der Verbandspflicht und dessen Grenzen in § 26 Abs. 3

Um dabei eine gewisse Erleichterung für Änderungen des Genossenschaftsvertrags zu schaffen, sieht Abs. 3 die Möglichkeit der Genossenschaft vor, nachzuweisen, daß auch nach dem geänderten Genossenschaftsvertrag ein für sie zuständiger Revisionsverband nicht besteht. Nur wenn ihr dieser Nachweis nicht gelingt, soll es bei der bisherigen Rechtslage (Aufnahme in einen Revisionsverband oder Befreiung hievon auf Basis des geänderten Genossenschaftsvertrags) bleiben.

Zu § 27:

Vgl.: § 3 Abs. 1, § 4 GenNov 34.

Diese Bestimmung enthält den bisherigen Regelungsinhalt der § 3 Abs. 1 und 4 GenNov 34 über das Erfordernis der Zustimmung des Revisionsverbands für eine den Gegenstand des Unternehmens betreffende Abänderung des Genossenschaftsvertrags einer ihm angehörigen Genossenschaft. Im übrigen wird hiezu auf die Ausführungen zu § 26 verwiesen.

Zu § 28:

Vgl.: §§ 5 f GenNov 34.

Diese Bestimmung enthält die bisher in §§ 5 f GenNov 34 enthaltenen Regelungen über die Auflösung der Genossenschaft wegen Ausscheidens aus einem Revisionsverband. Allerdings wird nunmehr die Befreiung von der Verbandspflicht auch in den Fällen des Ausscheidens aus einem Verband in § 26 geregelt.

Da auch aufgelöste Genossenschaften bis zum Zeitpunkt ihrer Liquidation als Genossenschaften weiterbestehen, unterliegen sie bis dahin wie von der Verbandspflicht befreite Genossenschaften der Revisionspflicht, sie haben daher gemäß § 2 Abs. 2 die Bestellung des Revisors bei Gericht zu beantragen, widrigenfalls dieser durch das Gericht von Amts wegen zu bestellen wäre.

Zu § 29:

Der neue § 29 regelt den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Anerkennung eines Revisionsverbands und des Entzugs der Anerkennung auf dessen Mitglieder. Damit wird klargestellt, daß hinsichtlich der Verbandspflicht die Genossenschaften mit der Zustellung der entsprechenden Entscheidung an den Revisionsverband als in diesen aufgenommen oder aus diesem ausgeschieden gelten.

Zu 30:

Diese Bestimmung entspricht den vergleichbaren § 14 AktG, § 102 GmbHG und § 14 PSG.

Zu Art. II (GenG):**Zu Z 1 (§ 22):**

Im Sinn der gebotenen Gleichstellung von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften im Bereich der Rechnungslegung und, um im Interesse des Gläubigerschutzes auch bei Genossenschaften die erforderliche Transparenz auf dem Gebiet der Rechnungslegung herzustellen, sieht der Entwurf die Übernahme der ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen des HGB für mittelgroße und große Genossenschaften einschließlich der Bestimmungen über die Konzernrechnungslegung vor. Dabei geht der Entwurf von der durch das EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (BGBl. Nr. 304/1996) entstandenen Fassung des Handelsgesetzbuchs aus.

In Zukunft sollen daher für Genossenschaften, die zwei der Merkmale des § 221 Abs. 1 HGB idF des EU-GesRÄG, das sind 37.000.000,- S Bilanzsumme, 74.000.000,- S Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlußtichtag, und im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer, überschreiten, die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des HGB (§§ 221 bis 243 HGB) über den Jahresabschluß und den Lagebericht anwendbar sein. Somit sind Genossenschaften mit Ausnahme "kleiner" Genossenschaften den Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Rechnungslegung - von aus dem genossenschaftlichen Revisionsrecht herrührenden Abweichungen abgesehen - gleichgestellt.

Überdies sollen Konzerne mit einer Genossenschaft als Mutterunternehmen nunmehr auch den Bestimmungen über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht des HGB (§§ 244 bis 267 HGB) unterliegen. Letztlich unterliegen mittelgroße und große Genossenschaften im vorhin beschriebenen Sinn sowie Genossenschaften, für die ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen nach den §§ 268 bis 283 HGB.

§ 13 GenG idgF ordnet die Anwendung der für Kaufleute geltenden Bestimmungen des HGB auf Genossenschaften, deren Unternehmen den Betrieb

eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hat, an. Allerdings erscheint es systematisch richtiger, die Regelungen betreffend die Übernahme der ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften sowie der Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen des HGB einschließlich der Bestimmungen über die Konzernrechnungslegung in den derzeitigen § 22 GenG aufzunehmen, der die Verpflichtungen des Vorstands im Rahmen der Buchführung und des Rechnungsabschlusses regelt.

Der im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts eingesetzte Arbeitskreis zur Reform des Genossenschaftsrechts hat in seinem Entwurf zu § 16 GenG Vorschläge für das Rechnungswesen der Genossenschaften erstattet (vgl. Dellinger/Oberhammer, Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (1996) 8 f). Die dort in Abs. 2 vorgeschlagene Verpflichtung des Vorstands zur Erstellung eines Abschlusses und eines Berichts über Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens wurde durch diesen Entwurf für § 22 Abs. 2 GenG übernommen. Diese Verpflichtung gilt für alle Genossenschaften und ist daher insbesondere für jene Genossenschaften von Bedeutung, die nicht den handelsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen unterliegen.

Überdies wurden die in § 16 Abs. 4 des Entwurfs des Ludwig-Boltzmann-Instituts enthaltene Präzisierung, wonach die Rechnungslegungsbestimmungen des HGB mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß das Nennkapital iSd § 224 Abs. 3 HGB als "Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile" zu bezeichnen ist, und die die dort vorgeschlagene Aufnahme der in Abs. 2 vorgesehenen Berichtsangaben in Lagebericht und Anhang in § 22 Abs. 3 GenG übernommen.

Die Bestimmungen des HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses sollen in Zukunft auf Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Abschlußprüfer die gemäß §§ 2 und 3 GenRevG 1997 bestellten Revisoren sind. Andernfalls würde eine kostenaufwendige Doppelprüfung stattfinden, die mit Konflikten zwischen dem von der Genossenschaft bestellten Abschlußprüfer und dem vom Revisionsverband bestellten Revisor verbunden sein könnte.

Zu Z 2 (§ 24b):

Aufgrund eines Redaktionsversehens wäre nach dem Wortlaut des durch das FBG (BGBI. Nr. 10/1991) eingeführten § 24b GenG die Veröffentlichung jeder Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern in das Firmenbuch einzutragen. Beabsichtigt war jedoch lediglich die Einreichung der Veröffentlichung zur Hinterlegung in der Urkundensammlung. Durch die vorgeschlagene Neufassung erfolgt die Richtigstellung.

Zu Z 3 (§ 27a):

Durch die Übernahme des § 222 HGB und aufgrund des § 22 Abs. 2 des Entwurfs ist der Vorstand der Genossenschaft zwar verpflichtet, in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen, eine dem § 125 Abs. 4 AktG und dem § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG entsprechende Verpflichtung des GenG, wonach die Generalversammlung in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß zu beschließen hat, fehlt jedoch. Diese Lücke soll der vorgeschlagene § 27a GenG schließen.

Zu Art. III (FBG):**Zu § 6 Z 4 bis 7:**

Vgl. §§ 1 bis 7 GenRevV.

Zum Zweck der Überwachung der periodischen Revision sehen §§ 1 bis 7 GenRevV die Führung eines Revisionsverzeichnisses vor. In das Revisionsverzeichnis ist einzutragen, welchem Revisionsverband eine Genossenschaft angehört, ob die Revision durch die Landesregierung vorgenommen wird, ob die Genossenschaft von der Verbandspflicht befreit wird und in welchem Zeitraum die regelmäßigen Revisionen konkret vorgenommen wurden. § 2 GenRevV sieht ein gleiches Verzeichnis für die unter das GenRevG fallenden Vereine vor, das von den Landesbehörden zu führen ist. Da der Entwurf von der Revision durch Landesregierungen als nicht mehr zeitgemäß abgeht und auch die Revision von Vereinen nahezu keine praktische Bedeutung mehr hat, können die

einzutragenden Tatsachen auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Revisionsverband oder die Befreiung von der Verbandspflicht und die Vornahme der konkreten Revision reduziert werden.

Schon nach der derzeitigen Praxis bedienen sich Gerichte zur Überwachung der periodischen Revision des ADV-mäßig geführten Firmenbuchs. Der Entwurf hebt daher die Bestimmungen über das händisch geführte Revisionsverzeichnis auf und ergänzt § 6 FBG über die besonderen Eintragungserfordernisse bei Genossenschaften um die angeführten Gegenstände. Soweit damit allenfalls ein bestimmter Umstellungsaufwand verbunden ist, dürfte dieser durch die Erleichterungen wegen des Wegfalls des derzeitigen Revisionsverzeichnisses aufgewogen werden.

Zu Art IV (GGG):

Zu Z 1 (§ 2):

Z 1 enthält die in Hinblick auf die Ergänzung der Tarifpost 14 erforderlichen Neuregelungen zur Fälligkeit der für die Eintragung in das Revisorenverzeichnis und die Anerkennung als Revisionsverband zu entrichtenden Gebühren.

Zu Z 2 (§ 28):

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, ist die Tarifpost 10 Z 1 lit.g GGG um einen subsidiär heranzuziehenden Auffangtatbestand ergänzt worden, wonach bei Genossenschaften (mit Wirkung ab 1.5.1996) für alle jene Eintragungen in das Firmenbuch eine Pauschalgebühr zu entrichten ist, für die bisher keine Gebühr zu bezahlen war (Art. 73 Z 7 lit.b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996). Die in Art. III § 6 Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Eintragungen sind daher gebührenrechtlich erfaßt. Mit der Pauschalgebühr für diese Eintragungen (in der Höhe von 640 S) sind auch die Kosten der diesen Eintragungen zugrundeliegenden Verfahren (wie etwa der Befreiung von der Verbandspflicht) abgegolten.

Allerdings war klarzustellen, daß die betroffene Genossenschaft diese Gebühren zu entrichten hat, da sie selbst diese Eintragungen nicht zum Firmenbuch anmeldet.

Zu Z 3 (Tarifpost 14)

Zur Abdeckung der mit der Zulassung der Revisoren und der Anerkennung der Revisionsverbände verbundenen Kosten sieht der Entwurf Ergänzungen der Tarifpost 14 über die Justizverwaltungsgebühren vor.

Zu Art. V (Übergangsbestimmungen):

Zu § 2:

In Zukunft soll die Revision durch eine Landesregierung, eine Landwirtschaftskammer oder den Bürgermeister von Wien nicht mehr möglich sein. Praktische Bedeutung hat dies derzeit nur insofern, als in Niederösterreich die Landwirtschaftskammer mit Revisionsaufgaben betraut ist und in einem beträchtlichen Umfang auch wahrnimmt.

Darüber hinaus verpflichtet § 6 die bestehenden Revisionsverbände, ihre Verbandsstatuten an Art. I § 19 dieses Bundesgesetzes anzupassen, widrigenfalls ihnen nach Setzung einer Nachfrist die Anerkennung entzogen würde. Probleme könnte dies vor allem den sogenannten "gemischten Verbänden" bereiten, die sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben als auch die Revision vornehmen und in Zukunft gemäß Art I § 19 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes nicht mehr zulässig sein sollen. Die Ausgliederung der wirtschaftlichen Tätigkeiten könnte mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sein.

§ 2 bietet daher den betroffenen Revisionsverbänden und der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer die Alternative an, ihre Revisionsbefugnis einem zu gründenden oder einem bestehenden Revisionsverband zu übertragen. Die Revisionsbefugnis kann freilich nur als Ganzes übertragen werden.

Um dabei eine gewisse organisatorische und persönliche Kontinuität in der Betreuung der Genossenschaften zu ermöglichen, sollen gleichzeitig mit der

Übertragung der Revisionsbefugnis die bisher von der übertragenden Stelle betreuten Genossenschaften Mitglieder des neuen oder des bestehenden übernehmenden Revisionsverbands werden. Dies läßt das Austrittsrecht der übernommenen Genossenschaften unberührt.

Mit der Entscheidung, die Revisionsbefugnisse einem anderen Verband zu übertragen, ist das Erlöschen der eigenen Revisionsbefugnisse verbunden. Ein Revisionsverband, der diese Entscheidung fällt, erklärt damit, daß er den im Verbandsstatut vorgesehenen Zweck der Revision der ihm angehörigen Genossenschaften (vgl. § 3 GenRevG 1903) aufgibt. Diese Entscheidung wird daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Beschußfassung durch die Generalversammlung mit der für Änderungen des Verbandsstatuts erforderlichen Mehrheit bedürfen.

Der Umstand, daß in den Fällen, in denen ein Revisionsverband seine Befugnisse auf einen anderen Revisionsverband überträgt, die Genossenschaften Mitglieder des übernehmenden Revisionsverbands werden, bedeutet nicht, daß sie ex lege aus dem alten Verband ausscheiden; vielmehr wird es zu Doppelmitgliedschaften kommen.

Hinsichtlich des neu zu gründenden Revisionsverbands sieht Abs. 3 vom Anerkennungserfordernis einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern nach Art. I § 19 Abs. 4 insofern ab, als dieser Revisionsverband im Zeitpunkt des Ansuchens um die Anerkennung noch keine Mitglieder haben muß; allerdings ist auf die von ihm zu übernehmenden Genossenschaften Bedacht zu nehmen. Ferner haben die Verbandsstatuten des übernehmenden Revisionsverbands Gewähr dafür zu bieten, daß die zu übernehmenden Genossenschaften in seine Zuständigkeit fallen.

Die in § 2 eingeräumte Möglichkeit der Übertragung der Revisionsbefugnisse soll mit einem Jahr befristet sein. Nach Ablauf dieser Frist verbleiben den Genossenschaften, die der Revision durch die Landesregierung und durch ihr gleichgestellte Stellen unterliegen, gemäß § 3 drei weitere Jahre, um in einen Revisionsverband aufgenommen zu werden oder die Befreiung von der Verbandspflicht zu erwirken. Genossenschaften, die Mitglied eines Revisionsverbands sind, der weder von den Möglichkeiten des § 2 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Gebrauch macht, noch binnen eines weiteren Jahres gemäß dem § 6 sein Verbandsstatut an dieses Bundesgesetz anpaßt, gelten gemäß Art. I § 29 mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung über

die Entziehung der Revisionsbefugnis an den Revisionsverband als aus diesem ausgeschieden; sie müssen in diesen Fällen daher gemäß Art. I § 28 in Verbindung mit den Übergangsregelungen der §§ 2 und 6 insgesamt nach spätestens rund drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einen anderen Revisionsverband aufgenommen worden sein oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht gestellt haben.

Zu § 3:

§ 3 sieht eine Übergangsregelung für die Revision durch die Landesregierung und durch ihr gleichgestellte Stellen für den Fall vor, daß die Möglichkeiten nach § 2 nicht ausgenützt werden. Demnach haben Genossenschaften, die bisher der Revision durch die Landesregierung, eine Landwirtschaftskammer oder den Bürgermeister von Wien unterstanden, wie Genossenschaften, die aus einem Revisionsverband ausgeschieden sind (Art. I § 28), binnen bestimmter Frist dem Gericht nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband aufgenommen wurden oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht zu stellen. Die Genossenschaft hat spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachzuweisen, daß sie von der Verbandspflicht befreit ist, widrigenfalls sie aufgelöst würde. Die Einbringung des Antrags auf Befreiung von der Verbandspflicht binnen vier Jahren reicht daher nicht aus, um diese Rechtsfolge zu vermeiden. Im übrigen ist § 3 Abs. 1 dem Art. I § 28 nachgebildet.

Nach Abs. 2 bleiben die Revisionsbefugnisse der in Abs. 1 genannten Behörden bis zur Aufnahme aller Genossenschaften in einen Revisionsverband oder der Befreiung dieser Genossenschaften von der Verbandspflicht bestehen. Neue Genossenschaften können jedoch nicht mehr aufgenommen werden.

§ 3 ist von den gemäß Art. I § 30 zuständigen Gerichten zu überwachen. Als Grundlage für diese Überwachung können die Gerichte das mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelassene Revisionsverzeichnis nach den §§ 1 bis 7 GenRevV heranziehen, in das auch die Behörde, die die Revision vornimmt, einzutragen ist.

Zu § 4:

Die Übergangsvorschrift zu den Zulassungsvoraussetzungen für Revisoren sieht vor, daß die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellten Revisoren

als zugelassene Revisoren gelten und befreit diese damit von den in Art. I §§ 13 bis 16 vorgesehenen Prüfungen und Praxisnachweisen. Diese Personen sollen aufgrund von Mitteilungen der Revisionsverbände von Amts wegen in die Liste der zugelassenen Revisoren aufgenommen werden. Damit unterliegt deren Eintragung in das Firmenbuch nicht der Gebührenpflicht gemäß TP 14 Z 6 idF dieses Bundesgesetzes, die hinsichtlich der Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren auf Anträge abstellt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung lässt nach den bisherigen Bestimmungen ergangene Entscheidungen über die Befreiung von der Verbandspflicht aufrecht. Darüber hinaus sollen auch Genossenschaften von der Verbandspflicht ausgenommen bleiben, die aufgrund allfälliger gesetzlicher Ausnahmebestimmungen nicht in diese einbezogen wurden. Allerdings sollen auch diese Befreiungen auf den Gegenstand des Unternehmens laut Genossenschaftsvertrag begrenzt sein und bei dessen Änderung die befreite Genossenschaft dem Art. I § 26 Abs. 3 unterliegen.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmung werden die Revisionsverbände verhalten, ihre Verbandsstatuten den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

Zu § 7:

Verfahren über die Anerkennung eines Revisionsverbands, die Befreiung von der Verbandspflicht, die Nachsicht von der Vorlage der Zustimmungserklärung des Revisionsverbands zu einer Änderung des Genossenschaftsvertrags, die Auflösung einer Genossenschaft nach Ausscheiden aus einem Revisionsverband oder die Bestellung eines Revisors, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig geworden sind, sollen von den bisher zuständigen Behörden und Gerichten nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Schritte im Rahmen einer in Gang befindlichen Revision wie das Mängelbehebungsverfahren gemäß § 9 GenRevG, die Bestimmung der Kosten gemäß § 10 Abs. 2 GenRevG und §§ 25 f GenRevV sowie das Verfahren zur Erteilung von Ordnungsstrafen gemäß § 11 GenRevG.

Zu §§ 8 f:

Diese Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften sind Art. XVII Abs. 2 und 4 des EU-GesRÄG, BGBI. Nr. 304/1996, nachgebildet. § 9 über den Eintritt der Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß §§ 221 und 246 HGB hat jedoch auch für die Frage, ob die Revision jährlich oder zweijährlich vorzunehmen ist (Art. I § 1 Abs. 1), Bedeutung.

Zu § 10:

Diese Bestimmung ist Art. V § 3 des EWIV-Ausführungsgesetzes, BGBI. Nr. 521/1995, nachgebildet und soll eine einheitliche Berechnung der Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen infolge Geldwertschwankungen nach § 31a GGG ermöglichen.

Zu § 11:

Rechtsvorschriften, wie insbesondere das BWG (für Banken) und das WGG (für gemeinnützige Wohnbauvereinigungen), die Bestimmungen betreffend die Revision und Rechnungslegung von Genossenschaften und anderen Unternehmen enthalten, sollen unberührt bleiben.

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält die üblichen Verweisungsnormen.

Zu § 13:

Durch diese Bestimmung werden die Bundesgesetze und die Verordnung, die durch den Gesetzesentwurf ersetzt werden sollen, aufgehoben.

Zu § 14:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

Geltende Fassung

Genossenschaftsrevisionsgesetz 1903

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI. Nr. 70, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die vorher errichteten Vereine der im § 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Genossenschaft, beziehungweise dem Verein nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Diese Verpflichtung besteht, gleichviel ob die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen erstreckt.

Gelegentlich der Revision ist insbesondere auch wahrzunehmen und im Revisionsbericht ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben.

§ 2. Ein den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Verband kann vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien als berechtigt anerkannt werden, für die ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine den Revisor zu bestellen. Wenn der Verband ausschließlich oder vorwiegend Genossenschaften umfaßt, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt sind, ist zur Entscheidung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien berufen.

Für Genossenschaften und Vereine, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verband nicht angehören, wird der Revisor, und zwar für die Genossenschaften durch das Handelsgericht, für die Vereine durch die politische Landesbehörde, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, bestellt.

Entwurf

Artikel I Bundesgesetz über die Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erster Abschnitt Revision

Pflicht zur Revision

§ 1. (1) Die Einrichtungen, die Rechnungslegung und die Geschäftsführung von Genossenschaften sind auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, weiters ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr vorzunehmen.

(2) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung gemäß § 228 HGB an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken. Dasselbe gilt, wenn der Genossenschaft bei einem Unternehmen die Rechte nach § 244 Abs. 2 HGB zustehen.

Bestellung und Abberufung der Revisoren

§ 2. (1) Der Revisor einer Genossenschaft, die einem anerkannten Revisionsverband angehört, wird durch den Revisionsverband bestellt.

§ 3. Der Verband muß auf Grund des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, RGBI. Nr. 134, oder auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI. Nr. 70, gebildet sein und die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine zum Zwecke haben.

Ein auf Grund des letzteren Gesetzes gebildeter Verband kann nebstdem die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und -vereine und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen dieser zu einander und zum Verbande zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Der Verband muß eine solche Zahl von Genossenschaften oder Vereinen umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit desselben gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens 50 Genossenschaften (Vereine) oder alle Genossenschaften (Vereine) eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften (Vereine) mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt.

Das Verbandsstatut muß erkennen lassen, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen; insbesondere hat das Statut das Verbandsgebiet festzustellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors, sowie die Art und den Umfang der Revisionen zu enthalten.

§ 4. Der Verbandsvorstand hat den durch § 2 Abs. 2, bestimmten Behörden die dem Verband angehörenden Genossenschaften (Vereine) unter Nachweisung der ihm zuerkannten Revisionsbefugnis, sobald die Anerkennung erfolgt ist, namhaft zu machen und eintretende Veränderungen ungesäumt anzugeben.

§ 5. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden:

1. wenn der Verband seine Tätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt;
3. wenn die Zahl der dem Verband angehörenden Genossenschaften oder Vereine derart gesunken ist, daß eine wirksame Tätigkeit desselben ausgeschlossen erscheint.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die

(2) Gehört die Genossenschaft keinem Revisionsverband an, so hat das Gericht auf Antrag der Genossenschaft den Revisor zu bestellen; beantragt die Genossenschaft nicht spätestens 18 Monate oder, wenn die Genossenschaft mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreitet, sechs Monate nach Abschluß der letzten Revision die Bestellung eines Revisors, so hat das Gericht den Revisor von Amts wegen zu bestellen.

(3) Auf Antrag der Genossenschaft oder von Amts wegen hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des bestellten Revisors einen anderen Revisor zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Revisors liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Revisors zu stellen.

(4) Der Revisor kann seine Enthebung von der Bestellung zur Revision einer Genossenschaft bei dem Gericht aus wichtigem Grund beantragen. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Genossenschaft und Revisor bestehen (§ 11). Der Revisor hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten.

(5) Der Antrag, einen von einem Revisionsverband bestellten Revisor der Revision einer Genossenschaft gemäß den Abs. 3 oder 4 zu entheben, kann erst gestellt werden, wenn die Genossenschaft beziehungsweise der Revisor den Revisionsverband um die Bestellung eines anderen Revisors ersucht hat und der Revisionsverband dieses Ersuchen abgelehnt oder nicht binnen drei Wochen hierüber entschieden hat. Im Fall des Abs. 3 ist dieses Ersuchen binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Revisors zu stellen. Der Antrag bei Gericht ist binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung des Revisionsverbands oder ab dem Ablauf der für diese Entscheidung offenen Frist zu stellen. Im Verfahren ist dem Revisionsverband Gelegenheit zu geben, einen anderen Revisor zu bestellen oder dem Gericht für den Fall, daß dem Antrag auf Enthebung stattgegeben wird, andere Revisoren namhaft zu machen. Soweit gegen die namhaft gemachten Revisoren keine Bedenken im Sinn des Abs. 3 bestehen, ist der Revisor aus deren Kreis zu bestellen.

nach § 2 Abs. 1 zuständige Stelle ausgesprochen. Von der Entziehung ist den in eben diesem Paragraphen, Abs. 2, bezeichneten Behörden amtliche Mitteilung zu machen.

§ 6. Der gehörig legitimierte Revisor hat auf Grund des § 1 das Recht, soweit der Zweck seiner Bestellung es erfordert, die Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, die Bücher und Papiere einzusehen, den Organen und Beauftragten der Genossenschaft (des Vereines) Auskünfte und Aufklärungen abzuverlangen, und den Bestand der Kasse, sowie die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren zu untersuchen.

Die abverlangten Auskünfte und Aufklärungen sind seitens der hiezu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

Besteht ein Aufsichtsrat, so ist er der Revision beizuziehen.

§ 7. Der Revisor hat den Revisionsbericht dem Genossenschafts(Vereins-) Vorstand zu erstatten und die erfolgte Vornahme der Revision der durch § 2 Abs. 2 bestimmten Behörde ungesäumt anzugeben.

Wurde der Revisor von einem Verband bestellt, so erfolgt die Berichterstattung im Wege des Verbandsvorstandes, der den Bericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen hat.

Über die Art der Abfassung der Revisionsberichte können allgemeine Weisungen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 8. Der Genossenschafts-(Vereins-) Vorstand hat sofort nach Empfang des Revisionsberichtes, wenn ein Aufsichtsrat besteht, in gemeinsamer Sitzung mit diesem über den Bericht zu beschließen und den Revisionsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschußfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung ist der Bericht des Revisors mit den etwa von dem Verbandsvorstand beigefügten Bemerkungen vollinhaltlich zu verlesen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat und, wenn ein Aufsichtsrat nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

§ 9. Ergibt sich bei der Revision, daß gesetzliche oder statuarische Bestimmungen nicht eingehalten wurden, und wird dem Revisor nicht

Auswahl des Revisors

§ 3. (1) Als Revisoren dürfen nur zugelassene Revisoren, Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften dürfen dann nicht als Revisoren bestellt werden, wenn im Rahmen der Revision eine Aktiengesellschaft zu prüfen ist (§ 1 Abs. 2).

(2) Gesetzliche Vertreter, Mitglieder des Aufsichtsrats, Arbeitnehmer oder Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft sowie sonstige Personen, bei denen ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, dürfen nicht als Revisoren bestellt werden. Ein Revisor hat derartige Umstände dem Vorstand des Revisionsverbands, der ihn bestellt hat, oder dem Gericht, das ihn bestellt hat, unverzüglich bekanntzugeben.

Durchführung der Revision

§ 4. (1) Der Revisor hat das Recht, die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen; zu diesem Zweck sind ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die er für eine sorgfältige Revision (§ 1) benötigt. Er kann insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsräume der Genossenschaft betreten und sämtliche Bestände prüfen, alle Unterlagen einschließlich Datenträger einsehen und Ablichtungen herstellen, von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, Beschäftigten sowie sonstigen Beauftragten der Genossenschaft Aufklärungen, in Einzelfällen von Mitgliedern, Gläubigern oder Schuldnehmern Auskünfte mündlich oder schriftlich einholen und zur Feststellung wichtiger Umstände jederzeit ein Protokoll aufnehmen. Soweit es für eine sorgfältige Revision erforderlich ist, hat der Revisor diese Rechte auch gegenüber Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2.

(2) Der Revisor hat dem Vorstand der Genossenschaft den Beginn der Revision spätestens mit deren Beginn anzugeben. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn ein solcher besteht, vom Beginn der Revision unverzüglich zu unterrichten und auf sein Verlangen

innerhalb einer von ihm angemessen zu bestimmenden Frist die Behebung der festgestellten Mängel nachgewiesen, so hat der Revisor, falls er von einem Verband bestellt wurde, im Wege des Verbandsvorstandes, sonst unmittelbar eine Abschrift seines Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen der durch § 2 Abs. 2 bestimmten Behörde vorzulegen.

§ 10. Der Revisor hat, soweit nicht im Falle seiner Bestellung durch einen Verband die Frage seiner Entschädigung anders geregelt ist, Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis. In Ermangelung einer Einigung sind die Revisionskosten von der durch § 2 Abs. 2 bestimmten Behörde festzusetzen und der Genossenschaft (dem Verein) zum Ersatz aufzuerlegen.

§ 11. Die Nichtbefolgung der in den §§ 6 und 8 enthaltenen Vorschriften ist von den durch § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden mit Ordnungsstrafen bis zu 50.000 S zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an dem die Genossenschaft (der Verein) den Sitz hat.

§ 12. Der Revisor ist zur Geheimhaltung der anlässlich der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Nur insoweit solche den Gegenstand der Bernägelung durch den Revisor bilden, ist deren Erörterung im Revisionsberichte statthaft.

§ 13. Alle auf Grund dieses Gesetzes verfaßten Revisionsberichte, Eingaben und Anzeigen samt deren Beilagen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des Landesausschusses stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen haben, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die durch ihr Statut der Revision durch den Landesausschuß sich unterwerfen, unterstehen der Revision des Landesausschusses, falls und insolange derselbe dieses Recht für sich beansprucht.

oder auf Verlangen des Revisors den Aufsichtsrat der Revision zuzuziehen.

(3) Stellt der Revisor bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der geprüften Genossenschaft oder eines Unternehmens im Sinn des § 1 Abs. 2 gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, wenn ein solcher besteht, zu berichten. Der Revisor hat den gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens im Sinn des § 1 Abs. 2 mitzuteilen, daß er den Organen der geprüften Genossenschaft von der Bestands- oder Entwicklunggefährdung des Tochterunternehmens berichtet hat. Der Vorstand der geprüften Genossenschaft hat unverzüglich eine Generalversammlung zur Beschlüßfassung über die festgestellten Tatsachen einzuberufen, es sei denn, daß die festgestellten Tatsachen ein Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2 betreffen und eine Gefahr für die Genossenschaft nicht besteht. Wenn der Revisionsbericht nicht rechtzeitig vor der Generalversammlung fertiggestellt werden kann, hat der Revisor einen schriftlichen Zwischenbericht über die festgestellten Tatsachen zu erstellen; für den Zwischenbericht gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(4) Vor Abschluß der Revision hat der Revisor dem Vorstand der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Revision mündlich zu berichten (Prüfungsabschlußsitzung). Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn ein solcher besteht, von der Prüfungsabschlußsitzung unverzüglich zu unterrichten und auf dessen Verlangen oder auf Verlangen des Revisors den Aufsichtsrat der Sitzung zuzuziehen.

Revisionsbericht

§ 5. (1) Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision schriftlich zu berichten. Im Bericht sind insbesondere das Ergebnis der Prüfung der Einrichtungen, der Rechnungslegung und der Geschäftsführung der Genossenschaft auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, darzulegen, die für die Beurteilung der

Auf diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden die Bestimmungen über die Bestellung eines gerichtlichen Revisors (§ 2 Abs. 2), über die Anzeige der Revisionsvornahme an das Handelsgericht (§ 7 Abs. 1), endlich über die gerichtliche Feststellung und Einbringung der Revisionskosten (§ 10) keine Anwendung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sinngemäß auch hinsichtlich der durch Abgeordnete des Landesausschusses vorgenommenen Revisionen mit der Modifikation, daß der vom Landesausschuß bestellte Revisor seinen Bericht im Wege des Landesausschusses zu erstatten hat.

Behufs Geltendmachung dieser Befreiung hat der Landesausschuß dem zuständigen Handelsgericht die seiner Revision unterstellten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften innerhalb eines Monates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes namhaft zu machen.

Eintretende Veränderungen sind ungesäumt dem Handelsgericht anzuzeigen.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Geschäftsleitung der Genossenschaft wesentlichen Umstände festzuhalten und Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum sowie deren Zweckmäßigkeit anzuführen und zu erläutern. Werden Mängel von Belang oder Tatsachen nach § 4 Abs. 3 festgestellt, so sind diese einschließlich allfälliger zwischenzeitiger Abhilfemaßnahmen und den Stellungnahmen hiezu in der Prüfungsabschlußsitzung (§ 4 Abs. 4) im Bericht ausdrücklich festzuhalten. Im Bericht ist ferner die Zeit des Beginns und der Beendigung der Revision anzugeben.

(2) Der Revisor hat eine zur Information der Mitglieder geeignete Kurzfassung des Revisionsberichts für die Generalversammlung zu erstellen, in die jedenfalls alle Mängel von Belang aufzunehmen sind. Feststellungen, deren Bekanntgabe nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, müssen in die Kurzfassung nicht aufgenommen werden, wenn dadurch das getreue Bild von der Gesamtlage der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird; wenn kein Aufsichtsrat besteht, sind Feststellungen gemäß § 4 Abs. 3 jedenfalls aufzunehmen.

(3) Der Revisor hat den Bericht zu unterzeichnen, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft, wenn ein solcher besteht, vorzulegen und die Vornahme der Revision sowie die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(4) Wurde der Revisor von einem Revisionsverband bestellt, so hat der Revisor den von ihm unterfertigten Bericht dem Vorstand des Revisionsverbands vorzulegen. Dieser hat den Bericht zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen, den Revisionsbericht und das Ergebnis seiner Prüfung dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft vorzulegen und die Vornahme der Revision sowie die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Genossenschaftsrevisionsverordnung

I. Revisionsverzeichnis

Behandlung des Revisionsberichts

§ 6. (1) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Empfang des Revisionsberichts, wenn ein Aufsichtsrat besteht, in gemeinsamer Sitzung

§ 1. Zum Zwecke der Überwachung der periodischen Revision haben die Gerichtshöfe erster Instanz über sämtliche in ihrem Firmenbuch eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ein übersichtliches Verzeichnis nach dem Formular *1 zu führen.

In dieses Verzeichnis sind die Firmen der bei dem Gericht registrierten Genossenschaften einzutragen und es ist ersichtlich zu machen, welche Genossenschaften einem Verband angehören, dem von der Behörde das Recht zuerkannt wurde, für die ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine den Revisor zu bestellen, und für welche Genossenschaften der Landesausschuß die Revision in Anspruch genommen hat.

Alle Änderungen, die sich durch Einführung oder Einstellung der Verbands- oder der Landesausschußrevision ergeben, sind ebenso wie die Errichtung neuer Genossenschaften und der Wegfall von Genossenschaften (infolge von Konkursöffnung, Beendigung der Liquidation) in dem Verzeichnis ungesäumt einzutragen.

In das Verzeichnis ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

§ 2. Ein gleiches Verzeichnis ist von jeder politischen Landesbehörde über diejenigen Vereine ihres Sprengels zu führen, welche die im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI. Nr. 70, bezeichneten Zwecke verfolgen, jedoch schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet und in das Firmenbuch nicht eingetragen wurden.

§ 3. Ob die einzelne Genossenschaft (Verein) einem zur Revisionsvorahme autorisierten Verband angehört oder ob Revision des Landesausschusses stattfindet, ist auf Grund der Anzeige des Verbandsvorstandes (§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133) und des Landesausschusses (§ 14 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes) in das Verzeichnis einzutragen. Dasselbe gilt betreffs der hierin eintretenden Veränderungen.

Außerdem haben zur Erleichterung der ersten Anlegung des Verzeichnisses die Gerichte sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, die im Firmenbuch eingetragenen Genossenschaften und ebenso die politischen Landesbehörden die in ihrem Sprengel befindlichen Vereine aufzufordern, binnen vier Wochen anzugeben, welche Art Revision bei ihnen stattfinden wird.

mit diesem unverzüglich über den Bericht zu beraten, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung die Behandlung des Revisionsberichts als Gegenstand der Beschußfassung anzukündigen.

(2) Von der Einberufung der Generalversammlung sind der Revisor und der Revisionsverband unter Anschluß der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen. Der Revisor und der Revisionsverband sind berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Mit der Einberufung der Generalversammlung ist den Genossenschaftern bekanntzugeben, daß die Kurzfassung des Revisionsberichts zur Einsicht während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Genossenschaft aufliegt. Jedem Genossenschafter ist auf Verlangen eine Abschrift der Kurzfassung des Revisionsberichts zu erteilen.

(4) In der Generalversammlung sind die Kurzfassung des Revisionsberichts und die Stellungnahme des Revisionsverbands zu verlesen. Im Anschluß daran hat sich der Aufsichtsrat und, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Revisor

§ 7. (1) Wenn die Beschußfassung über den Revisionsbericht verzögert wird, die Generalversammlung bei der Beschußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Revisionsberichts unterrichtet war, oder der Vorstand nicht unverzüglich eine Generalversammlung zur Beschußfassung über festgestellte Mängel im Sinn des § 4 Abs. 3 einberuft, kann der Revisor eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einberufen und bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll. Wurde der Revisor von einem Revisionsverband bestellt, erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband.

(2) In der von dem Revisor oder dem Revisionsverband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Revisor oder vom Revisionsverband bestimmte Person den Vorsitz.

§ 4. Bei den Genossenschaften (Vereinen), die sich einer Verbandsrevision unterwerfen, sowie bei denjenigen, für die der Revisor vom Gericht oder von der politischen Landesbehörde bestellt wird, ist außerdem in das Verzeichnis die jeweilige Revision durch Angabe der Zeit einzutragen, während welcher sie der Revisor vorgenommen hat.

Die Eintragung hat von amtswegen zu erfolgen, sobald die Anzeige des Revisors über die Vollendung der Revision eintrifft (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133). Diese Anzeige ist spätestens 14 Tage nach Abschluß der Revisionsarbeiten zu machen.

§ 5. Wenn in Ansehung einer Genossenschaft (Verein), die einem zur Revisionsvorahme autorisierten Verband angehört, die Anzeige über die Vornahme der Revision nicht innerhalb des zweiten Jahres seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, oder in Hinkunft seit Vornahme der letzten Revision einlangt, so ist dies unverweilt, je nach der Sachlage, einer der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, bezeichneten Behörden mitzuteilen.

Diese hat dem Verband eine angemessene Frist zur Vornahme der Revision zu bestimmen und diese Frist dem Gericht oder der politischen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Letztere haben sodann, falls auch die Nachtragsfrist fruchtlos verstreichen sollte, unverweilt nach deren Ablauf hievon der nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, zuständigen Behörde Mitteilung zu machen, damit über die Entziehung des Rechtes zur Bestellung des Revisors (§ 5 des erwähnten Gesetzes) entschieden werden kann.

§ 6. Zu gleichem Zwecke hat das Gericht oder die politische Landesbehörde der im § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, bezeichneten zuständigen Behörde Mitteilung zu machen, wenn die Anzeigen über den Austritt von Genossenschaften (Vereinen) aus einem zur Revisionsvorahme autorisierten Verband es möglich erscheinen lassen, daß der Verband eine wirksame Tätigkeit zu entfalten nicht mehr imstande sein werde.

§ 7. Die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Mitteilungen an die

Mängelbehebung

§ 8. (1) Die Genossenschaft hat geeignete Maßnahmen zur Behebung der im Revisionsbericht angeführten Mängel einzuleiten und dem Revisor hierüber sowie auf sein Verlangen über die Behebung von im einzelnen bezeichneten Mängeln innerhalb einer vom ihm angemessen zu bestimmenden Frist Bericht zu erstatten.

(2) Wird dem Revisor nicht unverzüglich die Einleitung geeigneter Maßnahmen beziehungsweise nicht fristgerecht die Behebung von Mängeln nachgewiesen, die den Bestand der geprüften Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag bedeuten, so hat der Revisor selbst oder, wenn er durch einen Revisionsverband bestellt wurde, im Weg des Revisionsverbands der Genossenschaft eine angemessene Nachfrist zur Behebung oder zur Einleitung zur Behebung geeigneter Maßnahmen zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf einen Bericht über die Mängel zum Firmenbuch einzureichen. Der Revisor oder, wenn der Revisor durch einen Revisionsverband bestellt wurde, der Revisionsverband hat einen Hinweis auf die Einreichung des Mängelberichts und auf die für die Einreichung maßgebenden Gründe im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf Kosten der Genossenschaft zu veröffentlichen. § 10 Abs. 4 HGB ist anzuwenden.

(3) Der Revisor oder, wenn der Revisor durch einen Revisionsverband bestellt wurde, der Revisionsverband hat überdies dem Gericht binnen der Nachfrist nicht abgestellte Mängel anzugeben, die ein Einschreiten des Gerichts gemäß den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, begründen könnten.

Revisionskosten

§ 9. (1) Ist die geprüfte Genossenschaft Mitglied eines Revisionsverbands, so hat sie die auf Grundlage des Verbandsstatuts festgesetzten Revisionskosten zu bezahlen.

(2) Der vom Gericht bestellte Revisor hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen und auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit. Diese Beträge bestimmt das Gericht unter Bedachtnahme auf die Honorarempfehlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (§ 17

politische Landesbehörde haben zu unterbleiben, sofern die politische Landesbehörde im einzelnen Falle sowohl zur Überwachung der Revisionsvornahme als zur Entscheidung über die Entziehung des Rechtes zur Revisorbestellung zuständig ist.

II. Bestellung des Revisors durch das Gericht oder die politische Landesbehörde

§ 8. Durch den Gerichtshof erster Instanz (§ 1 dieser Verordnung) oder die politische Landesbehörde (§ 2 dieser Verordnung) erfolgt die Bestellung des Revisors in der Regel nur auf Ansuchen der einzelnen Genossenschaft (Verein). Von amtswegen haben diese Behörden für Genossenschaften (Vereine), die nach dem Revisionsverzeichnis weder der Verbandsrevision noch der Revision durch den Landesausschuß unterworfen sind, einen Revisor nur dann zu bestellen, wenn die Revisionsbestellung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Frist (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) beantragt worden ist.

§ 9. Die gerichtlichen, sowie die von der politischen Landesbehörde zu bestellenden Revisoren sind einer Liste zu entnehmen, die für jeden Oberlandesgerichtssprengel vom Oberlandesgerichte angelegt und geführt wird. Die Liste, sowie deren etwaige Veränderungen sind den Gerichtshöfen erster Instanz und den politischen Landesbehörden im Sprengel des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

In der Liste sind nebst dem Wohnsitz des Revisors dessen etwaige besondere Eignung für die Revision bestimmter Arten von Genossenschaften und - wo es nötig ist - seine Sprachkenntnisse anzugeben.

§ 10. In die Liste sind die Revisoren der im Oberlandesgerichtssprengel tätigen Revisionsverbände und mit Zustimmung des Landesausschusses, auch die Revisionsorgane des Landesausschusses derjenigen Länder aufzunehmen, über die sich der Sprengel des Oberlandesgerichts erstreckt.

Nach Bedarf können noch andere fachkundige Personen in die Liste aufgenommen werden. Ob und in welchem Umfang dies stattfinden soll, hat das Oberlandesgericht nach Zahl und Art der in seinem Sprengel befindlichen Genossenschaften (Vereine), für die der Revisor vom Gerichte oder von der politischen Landesbehörde bestellt wird, nach der Zahl der Verbands- und

Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergegesetzes, BGBl. Nr. 20/1948).

Verantwortlichkeit des Revisors und des Revisionsverbands

§ 10. (1) Der Revisor, seine Gehilfen, die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft, die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter des Revisionsverbands und deren Gehilfen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Revision und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Genossenschaft und, wenn ein Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 2 geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünf Millionen Schilling für eine Revision. Dies gilt auch, wenn an der Revision mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Revisor ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft und dessen Mitgliedern.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Genossenschaft und Revisor oder Revisionsverband

§ 11. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revisor oder dem Revisionsverband und der Genossenschaft über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Verbandsstatuts oder des Genossenschaftsvertrags über die Revision entscheidet auf Antrag des Revisors, des Revisionsverbands oder der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft das Gericht.

Zwangstrafen

Landesausschußrevisoren und deren Geschäftslast und Standort, nach dem Erfordernisse besonderer Kenntnisse in einem bestimmten Zweig des Genossenschaftswesens, sowie nach der erforderlichen sprachlichen Befähigung zu beurteilen.

Auf den einzelnen Revisor soll weder eine zu große Anzahl von Genossenschaften (Vereinen) entfallen, noch soll ihm zu selten Gelegenheit zu Revisionsarbeiten geboten werden. Seine gründliche fachliche Befähigung muß außer Zweifel stehen und es ist auch darauf zu achten, daß nach Tülllichkeit Personen aus allen Teilen des Oberlandesgerichtssprengels in die Liste Aufnahme finden, um nicht die Kosten der Revision durch die Notwendigkeit weiter Reisen des Revisors unverhältnismäßig zu steigern.

§ 11. Zum Zwecke der Aufnahme der Verbands- und Landesausschußrevisoren in die Liste sind diese jeweils sogleich nach ihrer Bestellung vom Verbandsvorstand oder vom Landesausschuß (§ 10 Abs. 1 dieser Verordnung) dem Oberlandesgerichte namhaft zu machen. Ebenso ist ihre Enthebung von diesem Amte anzugeben. Ob sie infolge dieser Enthebung aus der Liste zu streichen sind, hat das Oberlandesgericht nach Ermessen zu entscheiden.

§ 12. Sofern noch andere fachkundige Personen in die Liste aufgenommen werden sollen (§ 9 Abs. 2 dieser Verordnung) sind die im Sprengel des Oberlandesgerichtes tätigen Genossenschaftsverbände zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Hiebei ist ihnen die Zahl der vorzuschlagenden Personen zu bezeichnen; ferner können die Orte benannt werden, an welchen hauptsächlich Revisionen vorzunehmen sein dürfen.

Das Oberlandesgericht ist bei der Auswahl der in die Liste aufzunehmenden Revisoren an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 13. Die Aufnahme in die Liste erfolgt in allen Fällen nur mit Zustimmung der fraglichen Personen.

Personen, die weder Revisoren eines Verbandes noch Revisionsorgane des Landesausschusses sind, haben gelegentlich ihrer erstmaligen Bestellung zum Revisor vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Behörde, die ihnen die Revision aufgetragen hat, mittels Handschläges zu geloben, die ihnen übertragenen Revisionen gewissenhaft vorzunehmen und alle ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten genau zu erfüllen. Über die Ablegung des Gelöbnisses

§ 12. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Abwickler sind zur Befolgung der §§ 4 und 6 vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000,- S anzuhalten.

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Abwickler ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 50.000,- S zu verhängen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Zweiter Abschnitt Zulassung als Revisor

Zulassung als Revisor

§ 13. (1) Eine Person ist als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist durch eine Fachprüfung zu erbringen. Die praktische Ausbildung ist durch eine zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu erbringen, wobei die Tätigkeit sich insbesondere auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstrecken muß. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister für Justiz.

(2) Beim Bundesministerium für Justiz ist eine Liste der zugelassenen Revisoren zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Person, die die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat, auf deren Antrag in die Liste aufzunehmen.

Zulassung zur Fachprüfung

§ 14. Für die Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor ist bei einem anerkannten Revisionsverband (§ 19 Abs. 1) die Bewerbung schriftlich gemeinsam mit denjenigen Unterlagen,

ist dem Revisor ein Amtszeugnis einzuhändigen.

§ 14. Bei der Bestellung des Revisors für die Revision einer bestimmten einzelnen Genossenschaft (Verein) ist auf die Art der Genossenschaft (des Vereines), ihren Sitz und ihre Geschäftssprache Bedacht zu nehmen.

Vor Bestellung eines Verbandsrevisors oder eines Revisionsorganes des Landesausschusses ist der Verband oder Landesausschuß zu befragen, ob er den Revisor für diese Zeit entbehren könne.

Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Genossenschaft und dem Revisor zuzustellen. Die dem letzteren zugestellte Ausfertigung dient ihm zugleich als Legitimation.

Sollte der bestellte Revisor der Genossenschaft, zu deren Revision der berufen wird, als Mitglied angehören oder mit einem Mitglied des Vorstandes so nahe verwandt oder verschwägert sein, daß aus diesem Grunde seine Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden könnte, so hat er dies der bestellenden Behörde behufs Ernennung eines anderen Revisors ungesäumt anzugezeigen.

III. Vornahme der Revision.

§ 15. Vorbehaltlich der Anleitung und Weisungen, die Landesausschüsse, Verbände oder die zur Bestellung des Revisors berufenen Behörden dem Revisor für die Revision überhaupt oder für die verschiedenen Gattungen von Genossenschaften (Vereine) oder für einzelne Revisionen zu erteilen finden, hat sich der Revisor bei Vornahme der Revision, mag er von einem Landesausschuß, einem Verband oder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, von einer staatlichen Behörde bestellt worden sein, im allgemeinen an die folgenden Grundsätze zu halten.

§ 16. Der Revisor hat die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft (Verein) in allen Zweigen der Verwaltung zu prüfen. Gegenstand seiner Kontrolle bilden nicht bloß die rechnerische Gebarung, die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, die rechtzeitige und den Tatsachen entsprechende Aufstellung der Jahresrechnung u. dgl., sondern der Revisor hat sich auch zu überzeugen, ob die Genossenschaft in ihrer Anlage und gesamten Tätigkeit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und den Zwecken und Zielen des

die das Erfüllen der zur Erlangung der Berufsbefugnisse erforderlichen Voraussetzungen belegen, einzubringen. Diese Unterlagen hat der Revisionsverband dem Bundesministerium für Justiz mit einer Stellungnahme über das Erfüllen der Voraussetzungen für die Zulassung zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz entscheidet über diesen Antrag.

Prüfungsausschüsse

§ 15. (1) Für die Abhaltung der Prüfung werden bei dem Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), dem Österreichischen Raiffeisenverband, dem Konsumverband-Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften und dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband Prüfungsausschüsse bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bundesminister für Justiz nach Einholen eines Vorschlags des Verbands. Die Funktionsdauer dieser Ausschüsse beträgt fünf Jahre. Alle Ausschußmitglieder sind aus dem Kreis der Revisoren, Wirtschaftsprüfer oder der Hochschullehrer derjenigen Fächer, die als Sachgebiete in § 16 aufgezählt sind, zu entnehmen. Für ihre Prüfungstätigkeit erhalten die Mitglieder Entschädigungen.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären. Für jedes Ausschußmitglied ist mindestens ein Stellvertreter mit denselben fachlichen Voraussetzungen und auf dieselbe Art und Weise wie die ordentlichen Mitglieder zu bestellen.

(3) Zur Beschußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

Inhalt und Ablauf der Prüfung

§ 16. (1) Die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor umfaßt alle nachgenannten Sachgebiete und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten in der Dauer von je sechs Stunden. Ein Thema hat sich auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen von Genossenschaften zu beziehen.

Genossenschaftswesens entspricht.

Er hat deshalb festzustellen, ob einerseits die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen von den Organen der Genossenschaft (des Vereines) eingehalten werden und ob andererseits die Geschäftsgebarung der Genossenschaft (des Vereines) Bürgschaft für ein gedeihliches Wirken gibt.

Innerhalb dieses Rahmens hat der Revisor nicht bloß die vorgefundene Mängel festzustellen und darüber zu berichten, sondern es liegt ihm auch ob, bei der Revision auf die Funktionäre der Genossenschaft (des Vereines) belehrend einzuwirken, sie auf ihre Obliegenheiten, sowie auf die wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen, Ratschläge zur Erzielung eines zweckmäßigen Vorgehens zu erteilen und nötigenfalls darüber aufzuklären, in welcher Weise drohenden Gefahren begegnet werden könnte.

Bei Mängeln, die ohneweiters behoben werden können, hat der Revisor auf die sofortige Abstellung zu dringen. Im Revisionsbericht ist anzugeben, wie weit den darin angeführten Mängeln infolge des Eingreifens des Revisors schon unmittelbar abgeholfen wurde.

§ 17. Vorausgesetzt, daß diese Umstände nicht schon dem Revisor zuverlässig bekannt sind, hat er sich durch Einsicht in das Firmenbuch oder auf andere Weise vor Vornahme der Revision über das Statut, über die Funktionäre der Genossenschaft usw. Kenntnis zu verschaffen. Dadurch wird er sich zugleich über die Struktur der Genossenschaft, ihren Zweck, sowie darüber vergewissern können, ob allen Vorschriften über die Anmeldung zum Firmenbuch entsprochen wurde.

Außerdem wird es in der Regel unerlässlich sein, vor Vornahme der Revision in die Akten über vorausgegangene Revisionen und bei den Genossenschaften (Vereinen), die der Revision eines Verbandes oder des Landesausschusses unterstehen, in die sonstigen, die fragliche Genossenschaft betreffenden Akten des Landesausschusses oder des Verbandes Einsicht zu nehmen.

§ 18. Die Revision ist am Sitze der Genossenschaft (des Vereines) vorzunehmen. Falls nicht das Gegenteil empfehlenswert scheint, hat der Revisor der zu untersuchenden Genossenschaften (Verein) vorher mitzuteilen, daß und wann die Revision stattfinden werde. Der Vorstand hat hiervon ungesäumt den Aufsichtsrat, wenn ein solcher bestellt ist, zu

(3) Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muß unter besonderer Beachtung des Genossenschafts- und Revisionsrechts folgende Sachgebiete umfassen:

1. wirtschaftliches Prüfungswesen,
Analyse des Jahresabschlusses,
allgemeines Rechnungswesen,
konsolidierter Abschluß,
betriebliches Rechnungswesen und Kostenrechnung,
interne Kontrollsysteme,
Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses sowie Bewertung und Erfolgsermittlung,

2. soweit die Rechnungsprüfung davon berührt wird:
Gesellschaftsrecht,
Insolvenzrecht,
Steuerrecht,
Bürgerliches Recht und Handelsrecht,
Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht,
Informationssysteme und Informatik,
Betriebswirtschaft,
Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
Mathematik und Statistik,
wesentliche Grundlagen der betrieblichen Finanzverwaltung.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis auszustellen, das von allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen ist.

Prüfungsverordnung

§ 17. (1) Zur näheren Gestaltung des Prüfungsverfahrens hat der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der in § 15 genannten Verbände mit Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

(2) Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Bewirkung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens, über die Durchführung und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung, über die den Prüfungsverlauf darzulegende Niederschrift sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu

benachrichtigen, damit er an der Revision teilnehmen kann; die enthalten.
Benachrichtigung ist dem Revisor nachzuweisen.

Erfolgt die Revision ohne vorherige Anzeige, so hat der Revisor noch vor Beginn seiner Arbeiten den Vorstand aufzufordern, den Aufsichtsrat zu benachrichtigen und nach Vornahme der ersten einleitenden Revisionsakte mit der Fortsetzung der Revision solange innezuhalten, bis Mitglieder des Aufsichtsrates erscheinen oder doch zu erscheinen in der Lage wären.

Der Revisor hat auf Verlangen den Funktionären der Genossenschaft (Verein) seine Legitimations- oder Bestellungsurkunde vorzuweisen.

§ 19. Soweit es die Durchführung der Revision erheischt, hat der Revisor das Recht, die Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, die Bücher und Papiere einzusehen und den Bestand der Kasse, sowie die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren zu untersuchen. Er kann den Organen und Beauftragten der Genossenschaft (Verein) die ihm zum Zwecke einer gründlichen und vollständigen Revision erforderlich scheinenden Auskünfte und Aufklärungen abverlangen, um ein möglichst vollständiges und richtiges Bild der Gebarung der Genossenschaft (Verein) zu gewinnen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133).

Sollten dem Revisor bei seiner Tätigkeit Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so ist zunächst an die im Gesetz auf ein solches Verhalten angedrohten Ordnungsstrafen (§ 11 des eben gedachten Gesetzes) zu erinnern und, wenn dies fruchtlos bleibt, je nach der Sachlage dem Gerichtshof erster Instanz oder der politischen Landesstelle Anzeige zu erstatten.

§ 20. Die Feststellung des Kassebestandes hat in Gegenwart mindestens eines Funktionärs der Genossenschaft (Verein), wo möglich im Besein des mit der Kasseführung betrauten Organes zu erfolgen.

Bei mangelhafter Buchführung ist der Revisor befugt, die seiner Ansicht nach richtigen Eintragungen neben die vorgefundene zu setzen. Letztere dürfen dadurch in ihrer Leserlichkeit nicht beeinträchtigt werden, und es ist außerdem zu diesen Eintragungen des Revisors Tinte von anderer Farbe als die der sonstigen Eintragungen zu verwenden und in angemessener Weise ersichtlich zu machen, daß diese Eintragung durch den Revisor vorgenommen wurden.

Sollte sich dies im gegebenen Falle als notwendig erweisen, so kann der

Widerruf der Zulassung

§ 18. Der Bundesminister für Justiz hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag oder, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen; Revisionsverbände und Gerichte haben das Bundesministerium für Justiz von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dritter Abschnitt Revisionsverbände

Anerkennung als Revisionsverband

§ 19. (1) Ein Verein oder eine Genossenschaft, die nach ihrem Verbandsstatut die Revision der ihr angehörigen Genossenschaften zum Zweck hat, ist als berechtigt anzuerkennen, für die diesem Verband angehörigen Genossenschaften Revisoren zu bestellen, wenn der Verband nach dem Inhalt des Verbandsstatuts und in Hinblick auf seine Mitglieder Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet und die Erfüllung von Ersatzansprüchen gegen die vom Verband bestellten Revisoren oder gegen den Revisionsverband ausreichend sichergestellt ist.

(2) Das Verbandsstatut hat

1. den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich sowie Bestimmungen über die Bestellung der Revisoren sowie die Durchführung der Revisionen zu enthalten;

2. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Revisionsverband und den Ausschluß aus diesem festzulegen und dabei Genossenschaften, die in seinen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich fallen, Anspruch auf Aufnahme und Verbleib zur Durchführung der Pflichtrevision einzuräumen, wenn deren Aufnahme und Verbleib keine wichtigen Gründe entgegenstehen; und

3. vorzusehen, daß die durch den Verband bestellten Revisoren bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei sind.

Revisor behufs Überprüfung der Richtigkeit einzelner Rechnungsposten Auskünfte von Gläubigern oder Schuldndern der Genossenschaft (Verein) einholen; dabei ist jedoch stets mit der größten Vorsicht vorzugehen und insbesondere alles zu vermeiden, was den Kredit der Genossenschaft schädigen könnte.

Zur Feststellung wichtiger Umstände kann der Revisor jederzeit während der Vornahme der Revision ein Protokoll aufnehmen, das von sämtlichen anwesenden Funktionären der Genossenschaft (Verein) zu unterschreiben ist.

IV. Fragenschema für Revisionen durch die vom Gerichte oder von der politischen Landesbehörde bestellten Revisoren

§ 21. Das unten folgende Fragenschema hat als Richtschnur dafür zu dienen, auf welche Punkte der von einer staatlichen Behörde bestellte Revisor bei allen Arten von Genossenschaften (Vereinen) bei seiner kontrollierenden Tätigkeit namentlich achten soll. Daneben wird er jedoch seine volle Aufmerksamkeit stets auch denjenigen Seiten der materiellen und formellen Geschäftsgebarung zuzuwenden haben, die nach Gattung und Art der betreffenden Genossenschaft (Verein) bei deren Wirksamkeit hauptsächlich in Betracht kommen, und überhaupt jederzeit seine Kontrolle den Besonderheiten des einzelnen Falles anpassen müssen.

V. Berichterstattung.

§ 22. Über das Ergebnis der Revision hat der Revisor einen Revisionsbericht zu verfassen, in dem alle für die Beurteilung der Gebarung der Genossenschaft (Verein) wesentlichen Umstände darzulegen, die Frage, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden, zu beantworten und sämtliche wahrgenommenen Mängel von Belang anzuführen sind (§ 16 Abs. 4 dieser Verordnung).

Im Bericht ist die Zeit des Beginnes und der Beendigung der Revision anzugeben.

Wurde der Revisor vom einem Landesausschuß oder einem Verband bestellt, so ist der Revisionsbericht dem Landesausschuß oder dem Verbandsvorstand, sonst dem Genossenschafts- (Vereins-) Vorstand

(3) Der Revisionsverband kann neben der Revision die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder sowie deren Beratung und Betreuung bezecken. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(4) Der Revisionsverband hat glaubhaft zu machen, daß er unter Berücksichtigung der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße seiner Mitglieder wirtschaftlich und organisatorisch zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist.

(5) Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Revisionsverband und zuständige Behörde

§ 20. (1) Änderungen des Verbandsstatuts, die Änderungen der in § 19 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände betreffen, bedürfen der Zustimmung der für die Anerkennung zuständigen Behörde.

(2) Die Revisionsverbände haben Änderungen der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße ihrer Mitglieder, die ihre wirtschaftliche und organisatorische Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können, unverzüglich der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Wird die Vornahme der Revision einer einem Revisionsverband angehörigen Genossenschaft nicht spätestens 27 Monate oder, wenn die Genossenschaft mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreitet, nicht spätestens 15 Monate nach Abschluß der letzten Revision zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet, so hat das Gericht dem Revisionsverband eine angemessene Frist zur Vornahme der Revision zu setzen; wird die Vornahme der Revision auch nach Ablauf dieser Frist nicht zum Firmenbuch angemeldet, so hat das Gericht dies der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die für die Anerkennung zuständige Behörde ist berechtigt, die Revisionsverbände darauf zu prüfen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten. Werden der Behörde Umstände bekannt, die erhebliche Bedenken an der ordnungsgemäßigen Erfüllung der Aufgaben eines Revisionsverbands begründen, so ist die Behörde zu einer Prüfung des Revisionsverbands verpflichtet.

Anmeldung der Zugehörigkeit zu einem

vorzulegen (§ 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133).

Revisoren, die von einer gerichtlichen oder politischen Behörde bestellt wurden, haben mit ihrer Anzeige über die Vornahme der Revision das Verzeichnis der für die Revision angesprochenen Kosten vorzulegen oder, wenn darüber eine Einigung mit der revidierten Genossenschaft (Verein) zustande gekommen ist, unter Angabe des Betrags davon Mitteilung zu machen.

VI. Beseitigung wahrgenommener Mängel

§ 23. Wenn die Revision ergeben hat, daß gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verstößen wurde, ist der Genossenschaft (Verein) von dem Revisor eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Mängel zu beheben sind. Die Frist ist so zu bestimmen, daß die Genossenschaft (Verein) nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang in der Lage ist, die beanstandeten Mängel innerhalb der ihr gewährten Frist zu beseitigen.

Wird dem Revisor die Behebung der Gebrechen nicht vor Ablauf der Frist nachgewiesen, so hat er, wenn er von einem Landesausschuß oder einem Verband bestellt wurde, im Wege des Landesausschusses oder des Verbandsvorstandes, sonst unmittelbar eine Abschrift seines Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Handelsgericht (der politischen Landesbehörde) vorzulegen (§ 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133).

§ 24. Anzeigen wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, die gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, erstattet werden, verpflichten den zuständigen Gerichtshof oder die politische Landesbehörde, auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinzuwirken. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat der Gerichtshof insbesondere zu erwägen, ob Grund zu einem Einschreiten nach §§ 87 bis 89 des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI. Nr. 70, vorliegt.

VII. Revisionskosten

§ 25. Wenn der Revisor Festsetzung der Revisionskosten durch die Behörde begeht (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI.

Revisionsverband zum Firmenbuch

§ 21. Der Revisionsverband hat die Aufnahme und das Ausscheiden einer Genossenschaft unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Entzug der Anerkennung

§ 22.(1) Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann dem Verband das Recht zur Bestellung des Revisors entziehen,

1. wenn der Verband seine Tätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt;

3. wenn es infolge einer Veränderung der Anzahl, der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensgröße der dem Verband angehörigen Genossenschaften ausgeschlossen erscheint, daß der Verband wirtschaftlich und organisatorisch zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist;

4. wenn der Verband Auflagen der für die Anerkennung zuständigen Behörde nicht erfüllt.

Zuständige Behörde

§ 23. Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaften den Revisor zu bestellen, ist der Bundesminister für Justiz zuständig, und zwar im Einvernehmen mit

1. dem Bundesminister für Finanzen, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute bezweckt, und

2. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Revision von Wohnungsgenossenschaften, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind, bezweckt.

Vierter Abschnitt Verbandszugehörigkeit

Verbandspflicht

Nr. 133), hat er seine baren Auslagen, die angesprochene Vergütung und die für die Bemessung der Vergütung wesentlichen Umstände mittels schriftlicher Eingabe bekanntzugeben. Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach Einvernehmung des Vorstandes der revidierten Genossenschaft (Verein). Nach Rechtskraft des Beschlusses sind die Revisionskosten von amtswegen einzuheben und dem Revisor auszufolgen.

Einhebung durch das Handelsgericht findet auf Verlangen des Revisors auch dann statt, wenn die Genossenschaft, die mit dem Revisor verabredeten Revisionskosten zu begleichen säumig ist und die Einigung auf einen bestimmten Kostenbetrag urkundlich nachgewiesen wird.

§ 26. Behördlich bestellte Revisoren dürfen die Revisionskosten, selbst wenn sie sich über deren Betrag mit der Genossenschaft (Verein) geeinigt haben, nicht selbst einheben. Die Einhebung und Ausfolgung an den Revisor hat durch die Behörde zu geschehen, die den Revisor bestellt hat.

VIII. Geheimhaltungspflicht des Revisors

§ 27. Jeder Revisor, ohne Unterschied der Art seiner Bestellung, ist zur Geheimhaltung der anlässlich der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Im Revisionsberichte darf er sie nur insoweit erörtern, als sie den Gegenstand einer Bemängelung bilden (§ 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133). Nebstdem hat der Revisor auch in allen anderen Beziehungen gegenüber Personen, denen er nicht zu Mitteilungen verpflichtet ist, über die Ergebnisse der Revision Stillschweigen zu bewahren und sich insbesondere aller Andeutungen zu enthalten, die den Kredit der Genossenschaft (des Vereins) beeinträchtigen könnten.

Genossenschaftsnovelle 1934

§ 1. (1) Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Firmenbuch darf - abgesehen von der im § 2 bezeichneten Ausnahme - vom Gericht nur bewilligt werden, wenn ihr für den Fall der Registrierung die Aufnahme in einen gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, anerkannten Revisionsverband, in dessen sachliches und örtliches Tätigkeitsgebiet die Genossenschaft nach ihrem Sitz und dem Gegenstand

§ 24. (1) Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Firmenbuch darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn ihr für den Fall der Registrierung die Aufnahme in einen anerkannten Revisionsverband, in dessen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die Genossenschaft nach ihrem Sitz und dem Gegenstand ihres Unternehmens fällt, zugesichert worden ist.

(2) Der Nachweis der Zusicherung der Aufnahme in einen Revisionsverband ist durch eine schriftliche Erklärung des Revisionsverbands zu erbringen.

Aufnahmeansuchen an den Revisionsverband

§ 25. (1) Die zu gründende Genossenschaft hat dem Aufnahmeansuchen an den Revisionsverband den Genossenschaftsvertrag anzuschließen und darzulegen, daß nach einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose sowie aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des ersten Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt worden ist, der Gründer zu erwarten ist, daß die Genossenschaft ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt.

(2) Der Revisionsverband hat über das Aufnahmeansuchen binnen acht Wochen schriftlich zu entscheiden; eine Ablehnung des Ansuchens ist zu begründen.

Befreiung von der Verbandspflicht

§ 26. (1) Das Gericht hat eine zu gründende Genossenschaft oder eine aus einem Revisionsverband ausgeschiedene Genossenschaft auf deren Antrag von der Verbandspflicht zu befreien, wenn

1. ein zuständiger Revisionsverband das ausreichend begründete (§ 25 Abs. 1) Aufnahmeansuchen der Genossenschaft abgelehnt, über dieses nicht binnen acht Wochen nach dessen Einlangen entschieden hat, ein für die Genossenschaft zuständiger Revisionsverband nicht besteht, oder wenn die Genossenschaft aus einem Revisionsverband ausgeschlossen wurde oder sie aus einem Revisionsverband aus wichtigen Gründen ausgetreten ist und neben dem Revisionsverband, aus dem sie ausgeschieden ist, kein für sie zuständiger Revisionsverband besteht, und

Geltende Fassung**16****Entwurf**

ihres Unternehmens fällt, zugesichert worden ist oder wenn eine Landesregierung erklärt hat, daß sie die Revision der einzutragenden Genossenschaft übernehmen werde.

(2) Der Nachweis der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung der Registrierung ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Revisionsverbandes oder der Landesregierung zu erbringen.

(3) Soweit eine Landesregierung mit der Durchführung der ihr zustehenden Revisionen von Genossenschaften eine Landwirtschaftskammer betraut, tritt diese für die Zwecke dieses Gesetzes an die Stelle der Landesregierung.

(4) In Wien sind die die Landesregierung betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes auf den Bürgermeister zu beziehen.

§ 2. (1) Lehnt ein zuständiger Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) das Ansuchen ab, einer zu gründenden Genossenschaft für den Fall ihrer Registrierung die Aufnahme in den Verband zuzusichern, so können die Personen, die nach dem Genossenschaftsvertrag die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben, bei der Behörde (§ 8) den Antrag stellen, ihnen die Vorlage der nach § 1 erforderlichen Zusicherung nachzusehen. Der ausdrücklichen Ablehnung der Aufnahme in einen Revisionsverband steht es gleich, wenn dieser das Ansuchen hierum nicht binnen vier Wochen erledigt hat.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag hat die Behörde (§ 8) den Revisionsverband zur Angabe der Gründe aufzufordern, die ihn veranlaßt haben, dem Ansuchen nicht zu entsprechen. Dem Antrag darf nur dann Folge gegeben werden, wenn sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gegen die Gründung der Genossenschaft keine sachlichen Bedenken ergeben und wenn die Mitglieder des ersten Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt worden ist, die Gründer der Genossenschaft Gewähr dafür bieten, daß die Genossenschaft ihre Aufgabe im Geiste des Genossenschaftsgesetzes erfüllen wird.

§ 3. (1) Der Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung eines Genossenschaftsvertrages muß abgesehen von der im § 4 bezeichneten Ausnahme - eine schriftliche Zustimmungserklärung des Revisionsverbandes, dem die Genossenschaft

2. nach einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose sowie auf Grund der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vorstands oder, wenn ein solcher noch nicht gewählt geworden ist, der Gründer zu erwarten ist, daß die Genossenschaft ihren im Genossenschaftsvertrag vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllt.

(2) Das Gericht hat die Befreiung von der Verbandspflicht von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. Die Eintragung der Befreiung einer zu gründenden Genossenschaft ist gleichzeitig mit der Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch vorzunehmen.

(3) Eine Genossenschaft, die von der Verbandspflicht befreit ist, hat mit der Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung des Genossenschaftsvertrags nachzuweisen, daß nach dem geänderten Genossenschaftsvertrag ein für sie zuständiger Revisionsverband nicht besteht. Gelingt ihr dieser Nachweis nicht, so kann der geänderte Genossenschaftsvertrag nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die Genossenschaft eine schriftliche Erklärung eines sachlich und örtlich zuständigen Revisionsverbands vorlegt, mit der für den Fall der Registrierung der Änderung des Genossenschaftsvertrags die Aufnahme in diesen Revisionsverband zugesichert wird (§ 24), oder wenn die Genossenschaft in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 die Befreiung von der Verbandspflicht auch für den geänderten Genossenschaftsvertrag erwirkt.

Abänderungen des Genossenschaftsvertrags

§ 27. (1) Der Anmeldung einer den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Abänderung des Genossenschaftsvertrags einer Genossenschaft, die einem Revisionsverband angehört, muß eine schriftliche Zustimmungserklärung des Revisionsverbands, angeschlossen sein.

(2) Für das Ansuchen um diese Zustimmung und die Befreiung von der Zustimmung gelten §§ 25 und 26 sinngemäß.

Auflösung einer Genossenschaft nach Ausscheiden aus einem Revisionsverband

angehört, oder der ihre Revision besorgenden Landesregierung angeschlossen sein.

(2) Genossenschaften, für die der Revisor vom Gericht zu bestellen ist, müssen daher vor der Anmeldung einer solchen Abänderung des Genossenschaftsvertrages einen zuständigen Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) um ihre Aufnahme oder die Landesregierung um Übernahme der Revision ersuchen. Wird das Ansuchen um Aufnahme in einen Revisionsverband oder das Ansuchen um Ausstellung der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmungserklärung nicht binnen vier Wochen erledigt, so gilt es als abgelehnt.

§ 4. Wird im Falle des § 3 das Ansuchen um Aufnahme in einen zuständigen Revisionsverband oder um Ausstellung der Zustimmungserklärung abgelehnt, so kann die Genossenschaft bei der Behörde (§ 8) den Antrag stellen, ihr die Vorlage der nach § 3 beizubringenden Erklärung nachzusehen. In diesem Falle gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 5. Scheidet eine Genossenschaft aus einem Revisionsverband aus oder hört sie auf, der Revision der Landesregierung zu unterliegen, so hat sie dem Firmenbuchgericht ehestens nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) aufgenommen worden ist, daß die Landesregierung die Revision übernommen oder daß die Genossenschaft bei der Behörde (§ 8) einen Antrag im Sinne des § 6 eingebbracht hat. Erbringt die Genossenschaft dem Firmenbuchgericht einen solchen Nachweis nicht binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der gemäß § 4 oder § 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, dem Gerichte erstatteten Anzeige, daß sie aus dem Revisionsverband ausgeschieden ist oder der Revision der Landesregierung nicht mehr unterliegt, so bewirkt der Ablauf dieser Frist ihre Auflösung. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist vom Firmenbuchgericht mit Beschuß festzustellen; im Beschuß ist der Tag anzugeben, an dem die Rechtsfolge eingetreten ist.

§ 6. Wird im Falle des § 5 das Ansuchen der Genossenschaft, sie in einen zuständigen Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) aufzunehmen, abgelehnt oder nicht binnen vier Wochen erledigt, so kann die Genossenschaft bei der Behörde (§ 8) den Antrag stellen, ihr den Nachweis der Zugehörigkeit zu

§ 28. (1) Scheidet eine Genossenschaft aus einem Revisionsverband aus, so hat sie dem Gericht ehestens nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband aufgenommen ist, oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht (§ 26) zu stellen.

(2) Erfüllt die Genossenschaft die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen der Anmeldung des Ausscheidens aus dem Revisionsverband zum Firmenbuch (§ 21) oder wird der Antrag der Genossenschaft, sie von der Verbandspflicht zu befreien, abgewiesen, so bewirkt dies die Auflösung der Genossenschaft. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist vom Gericht mit Beschuß festzustellen; im Beschuß ist der Tag anzugeben, an dem die Rechtsfolge eingetreten ist.

Wirkungen der Anerkennung als Revisionsverband und des Entzugs der Anerkennung auf Mitgliedsgenossenschaften

§ 29. Die Genossenschaften, die einem Revisionsverband vor dessen Anerkennung angehören, gelten mit der Zustellung der Entscheidung über die Anerkennung des Revisionsverbands an diesen als in diesen im Sinn des § 24 aufgenommen; wird einem Revisionsverband die Anerkennung entzogen, gelten die dem Verband angehörigen Genossenschaften mit dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung an den Revisionsverband als aus diesem im Sinn des § 28 ausgeschieden; die Genossenschaften sind durch die Behörde (§ 23) vom Entzug der Anerkennung zu verständigen.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Gericht und Verfahren

§ 30. Über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Genossenschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

einem Revisionsverband nachzusehen. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Behörde hat eine Ausfertigung des über den Antrag ergehenden Bescheids dem Firmenbuchgericht zur Anmerkung im Firmenbuch zuzustellen. Die Abweisung des Antrags bewirkt die Auflösung der Genossenschaft.

§ 7. Genossenschaften, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt sind und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder einem zuständigen Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) angehören noch der Revision der Landesregierung unterliegen, haben dem Firmenbuchgericht binnen sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachzuweisen, daß sie in einen zuständigen Revisionsverband aufgenommen worden sind, daß die Landesregierung die Revision übernommen oder daß die Genossenschaft bei der Behörde (§ 8) einen Antrag im Sinne des § 6 eingebracht hat. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend; doch beträgt die Frist, nach deren Ablauf das Ansuchen um Aufnahme in einen Revisionsverband nach § 6 als abgelehnt gilt, drei Monate.

§ 8. (1) Behörde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ist der Landeshauptmann, wenn es sich aber um eine Genossenschaft handelt, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt ist, der Bundesminister für Finanzen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 257/1993)

(3) Die Kosten eines von der Behörde zugezogenen Sachverständigen fallen der antragstellenden Genossenschaft zur Last.

§ 9. (1) (Anm.: Aufgehoben durch Art. I § 40 Z 5, BGBl. Nr. 139/1979.)

(2) Die §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Bauspargenossenschaften (§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Jänner 1932, BGBl. Nr. 18); doch dürfen den Gegenstand des Unternehmens betreffende Änderungen des Genossenschaftsvertrags einer solchen Genossenschaft nur mit Genehmigung des Bundeskanzleramts in das Firmenbuch eingetragen werden.

Artikel V Inkrafttreten, Aufhebungs-, Schluß- und Übergangsbestimmungen, Vollziehungsklausel

...
...
....

Aufgehobene Vorschriften

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, BGBl. Nr. 133;
2. die Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetz, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden, BGBl. Nr. 134;
3. das Bundesgesetz vom 3. August 1934, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBl. II 195;
4. das Bundesgesetz, womit die Genossenschaftsnovelle 1934 ergänzt wird, BGBl. Nr. 386/1936.

§ 10. (Anm.: Änderung des Genossenschaftsgesetzes, RGBI. Nr. 70/1873.)

§ 11. (Anm.: Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, RGBI. Nr. 133/1903.)

§ 11a. § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt § 8 Abs. 2 außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung des § 8 anzuwenden.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Bundeskanzler (der gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständige Bundesminister), der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Genossenschaftsgesetznovelle 1936

§ 1. (1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder einem auf Grund des Gesetzes, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBI. Nr. 133/1903, anerkannten Revisionsverband angehören, in dessen sachliches und örtliches Tätigkeitsgebiet sie nach ihrem Sitz und dem Gegenstand ihres Unternehmens fallen, noch der Revision der Landesregierung unterliegen, haben binnen acht Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht nachzuweisen, daß sie in eine solchen Revisionsverband aufgenommen worden sind, daß die Landesregierung die Revision übernommen hat oder daß sie beim Bundeskanzleramt einen Antrag im Sinn des § 2 eingebracht haben. Der Nachweis, daß eine Genossenschaft in eine zuständigen Revisionsverband aufgenommen worden ist oder daß die Landesregierung die Revision übernommen hat, ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Revisionsverbandes oder der Landesregierung zu erbringen.

(2) Soweit eine Landesregierung mit der Durchführung der ihr zustehenden Revisionen von Genossenschaften eine Landwirtschaftskammer betraut, tritt diese für die Zwecke dieses Gesetzes an die Stelle der

Landesregierung.

(3) In Wien sind die die Landesregierung betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes auf den Bürgermeister zu beziehen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten weder für Genossenschaften, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt sind, noch für die im § 9 der Genossenschaftsnovelle 1934, RGBI. II Nr. 195/1934, bezeichneten Genossenschaften.

§ 2. (1) Wird das Ansuchen einer Genossenschaft, sie in eine zuständigen Revisionsverband (§ 1 Abs. 1) aufzunehmen, abgelehnt oder nicht binnen drei Monaten nach dem Einlangen bei dem Verband erledigt, so kann die Genossenschaft beim Bundeskanzleramt den Antrag stellen, ihr den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Revisionsverband nachzusehen.

(2) Das Bundeskanzleramt hat vor der Entscheidung über einen solchen Antrag den Revisionsverband aufzufordern, die Gründe anzugeben, die ihn veranlaßt haben, dem Ansuchen nicht zu entsprechen. Es darf dem Antrag nur dann stattgeben, wenn gegen den Fortbestand der Genossenschaft vom wirtschaftlichen Standpunkt aus keine sachlichen Bedenken bestehen, wenn die Genossenschaft ihre Aufgabe im Geiste des Genossenschaftsgesetzes erfüllt und wenn ihr Vorstand Gewähr dafür bietet, daß die Genossenschaft ihre Aufgaben auch weiterhin in diesem Sinne erfüllen wird.

(3) Das Bundeskanzleramt hat vor Erlassung des Bescheides das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu pflegen.

(4) Die Kosten eines vom Bundeskanzleramt zugezogenen Sachverständigen fallen der antragstellenden Genossenschaft zur Last.

(5) Die Abweisung des Antrages bewirkt die Auflösung der Genossenschaft.

(6) Das Bundeskanzleramt hat eine Ausfertigung seines Bescheides dem Registergericht zuzustellen. Dieses hat, wenn der Antrag abgewiesen worden ist, die Auflösung der Genossenschaft in das Register einzutragen und bekanntzumachen; ein dem Antrag stattgebender Bescheid des Bundeskanzleramtes ist im Firmenbuch anzumerken.

§ 3. Erbringt eine Genossenschaft den im § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Nachweis dem Registergericht binnen acht Monaten nach dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes nicht, so bewirkt der Ablauf dieser Frist ihre Auflösung. Das Registergericht hat den Eintritt dieser Rechtsfolge mit Beschuß festzustellen; im Beschuß ist der Tag anzugeben, an dem die Rechtsfolge eingetreten ist.

§ 4. Die Genossenschaftsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 195/1934, wird durch folgende Bestimmungen geändert:

§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung sind der Bundeskanzler der gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständige Bundesminister und der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Genossenschaftsgesetz

§ 22. (1) Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

(2) [Gegenstandslos]

(3) Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahrs nebst der Bilanz bekannt machen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahrs eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschluß bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahrs zugewachsenen gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsanteile anzugeben.

§ 22. (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Bücher der Genossenschaft geführt werden.

(2) Er hat ferner in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Abschluß (Jahresabschluß oder sonstiger Rechnungsabschluß) sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft, falls ein solcher besteht, zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszwecks einzugehen.

(3) Für Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, gelten die ergänzenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB mit der Maßgabe, daß das "Nennkapital" im Sinn des § 224 Abs. 3 HGB als "Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile" zu bezeichnen ist. Von den in Abs. 2 vorgesehenen Berichtsangaben sind jene über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens in den Lagebericht, die übrigen in den Anhang aufzunehmen.

(4) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung gemäß § 228 HGB an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), oder stehen ihr bei diesen Unternehmen die Rechte nach § 244 Abs. 2 HGB zu, so gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Dritten Buches des HGB und die Bestimmungen über die Offenlegung und Prüfung des Konzernabschlusses nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Buches einschließlich des § 283 HGB.

(5) Für Genossenschaften, die mindestens zwei der im § 221 Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten, und für Genossenschaften, die nach § 24 einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen mit der Maßgabe, daß Abschlußprüfer die gemäß §§ 2 und 3 GenRevG 1997

§ 24b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach § 5 Z 11 zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5b enthalten.

bestellten Revisoren sind.

§ 24b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach § 5 Z 11 zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Firmenbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5b enthalten.

§ 27a. Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgeschlossene Geschäftsjahr über den Abschluß und den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2), über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen.

Firmenbuchgesetz

§ 6. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

§ 6. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Revisionsverband oder die Befreiung von der Verbandspflicht;
6. die Vornahme der Revision und die Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde;
7. der Abschlußtichtag sowie der Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses (§§ 277 bis 280 HGB), falls die Einreichung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses vorgeschrieben ist.

Gerichtsgebührengesetz

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...

6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 2 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;

7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4 und 5 angeführten Anträge mit deren Überreichung; bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;

- 8. ...
- 9. ...

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

§ 28. Zahlungspflichtig sind:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 6a. ...

- 7. ...

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1, 2 und 7 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;

7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4, 5 und 6 angeführten Anträge mit deren Überreichung; bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;

- 8. unverändert
- 9. unverändert

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

§ 28. Zahlungspflichtig sind:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 6a. unverändert

6 b. bei Eintragungen der Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem Revisionsverband oder der Befreiung von der Verbandspflicht, der Vornahme der Revision und der Zeit, während welcher sie vorgenommen wurde, die betroffene Genossenschaft;

- 7. unverändert

VI. Justizverwaltung

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ...		14	Pauschalgebühren: 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6. für Anträge um Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997) 7. für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Revisionsverband (§ 19 Abs. 1 GenRevG 1997)	530 S 10.000 S